

136. Sitzung 7. März 2000, 10.00 Uhr

Vorsitzender:	Reinhard Gloor, Birr
Protokollführer:	Marc Pfirter, Staatsschreiber
Tonaufnahme/Redaktion:	Norbert Schüler
Präsenz:	Anwesend 176 Mitglieder Abwesend mit Entschuldigung 24 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Bigler Judith, Rapperswil; Binggeli Peter, Mellingen; Birri René, Stein AG; Böhlen Walter, Niederrohrdorf; Bryner Peter, Möriken; Bürge-Ramseier Hans, Safenwil; Fischer-Moor Julius, Oftringen; Fischer-Taeschler Doris, Seengen; Frey Karl, Wettingen; Graf Nils, Frick; Hasler-Burato Esther, Aarau; Hoffmann Brigitte, Küttigen; Hümbeli Urs, Häggingen; Jakober Kurt, Zuzgen; Knecht Daniel, Windisch; Kocher Jan, Baden; Meier Judith, Schneisingen; Müller Peter, Magden; Rothlin Werner, Wohlen AG; Spörri Walter, Widen; Stäger-Meyer Vally, Wohlen AG; Stebler Christian, Hirschthal; Stefan Corina, Baden; Zollinger-Keller Ursula, Untersiggenthal

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie herzlich zur 136. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode.

1771 Mitteilungen

Vorsitzender: Ich muss Ihnen von folgendem Todesfall Kenntnis geben: Am 22. Februar 2000 verstarb alt Grossrat Waldemar Schmid-Martinelli in Buchs. Er gehörte als Mitglied der SP-Fraktion dem Grossen Rat von 1957 bis 1968 an. Im Namen des Grossen Rates haben wir seiner Gattin und den Angehörigen unser tief empfundenes Beileid bekundet. Dem Verstorbenen werden wir stets ehrend gedenken. Ich bitte Sie zum Gedenken an den Verstorbenen um eine kurze Besinnung! - Danke.

Ich wurde gebeten, Ihnen Folgendes zur Kenntnis zu bringen: In der aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerbildung wurde seit einigen Jahren aktive Forschung und Entwicklung betrieben. Projekte entstehen aus der Praxis der Dozierenden und sollen für die Praxis brauchbar sein. Die vier Institute (Didaktikum Aarau, HPL Zofingen, Seminar Brugg und Lehramtsschule Aarau) sind bestrebt, dass sich ihre Dozierenden in Verbänden im Kanton und kantons- oder landesübergreifend an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beteiligen. Das Erziehungsdepartement freut sich, dass für die meisten Projekte teilweise Drittmittelfinanzierungen zustande gekommen sind - so erfüllen die Projekte auch Standards, die in der Forschung notwendig sind.

Wir alle sind eingeladen, im Anschluss an die Nachmittags-sitzung die Ausstellung in der Eingangshalle zu besuchen und um 17. 30 Uhr an der Vernissage teilzunehmen. Das Programm entnehmen Sie der mit der Grossratspost zugestellten Einladung.

Regierungsrätliche Vernehmlassungen an Bundesbehörden.

1. Vom 10. Januar 2000 an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige.

2. Vom 19. Januar 2000 an das Eidg. Departement für Verkehr, Umwelt, Energie und Kommunikation zu den Teilrevisionen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Typengenehmigungsverordnung (TGV), der Verkehrszulassungsverordnung (VZV), der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) und der Ordnungsbussenverordnung (OBV).

3. Vom 19. Januar 2000 an das Bundesamt für Landwirtschaft zur Verordnung über die Tierzucht vom 7. Dezember 1998; Änderung.

4. Vom 19. Januar 2000 an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zum Vorentwurf über die Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend die elektronische Führung der Personenstandsregister.

5. Vom 26. Januar 2000 an das Bundesamt für Landwirtschaft zur Änderung der Bio-Verordnung und der darauf basierenden Verordnung des EVD.

6. Vom 23. Februar 2000 an das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zum Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr ("Verkehrsprotokoll").

7. Vom 23. Februar 2000 an das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft zur Revision der Fischereiverordnung.

Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Grossen Rates: Entscheid: Im Normenkontrollverfahren der Einwohnergemeinde Würenlos und der Ortsbürgergemeinde Würenlos gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 17. Dezember 1996 betreffend Richtplan des Kantons Aargau hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 30. November 1999 erkannt, auf den Normenkontrollantrag werde nicht eingetreten.

Rückzug: Die Beschwerde von Fritz Senn, Densbüren, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 12. November 1996 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Densbüren wurde durch Rückzug als erledigt von der Geschäftskontrolle des Verwaltungsgerichts abgeschrieben.

1772 Neueingänge

1. Leitlinien der Kulturpolitik im Kanton Aargau; Zustimmung Leitsätze. Vorlage des Regierungsrates vom 22. Dezember 1999. - Geht an die Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur.
2. Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen. Vorlage des Regierungsrates vom 5. Januar 2000. - Geht an die nichtständige Kommission Nr. 17 "Personalwesen".
3. Teilrevision des Dekrets über den Schutz des Rheins und seines Ufers (Rheinuferschutzdekret RhD), Änderung von Schutzplänen; Anpassung des Richtplans. Vorlage des Regierungsrates vom 19. Januar 2000. - Geht an die Kommission für Umwelt und Gewässer.
4. Anpassung des Richtplans; Bereinigung der Landschaften von kantonalen Bedeutung (LkB) und von 3 Siedlungstrenngürteln. Vorlage des Regierungsrates vom 26. Januar 2000. - Geht an die Bau- und Planungskommission.
5. Finanzausgleichsgesetz (Punktuelle Revision); 2. Beratung. Vorlage des Regierungsrates vom 26. Januar 2000. - Geht an die nichtständige Kommission Nr. 21 "Finanzausgleichsgesetz".
6. Gemeinde Oberbözberg; Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 2. Februar 2000. - Geht an die Bau- und Planungskommission.
7. Sanierung Seetalbahn; Grundsatzentscheid über Sanierungskonzept, Anpassung Richtplan und Kreditantrag für sicherheitstechnische Anlagen. Vorlage des Regierungsrates vom 16. Februar 2000. - Geht an die Verkehrskommission.
8. Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG); 2. Beratung. Vorlage des Regierungsrates vom 16. Februar 2000. - Geht an die nichtständige Kommission Nr. 17 "Personalwesen".
9. Stand und Erfahrungen mit dem Vollzug des Energiegesetzes im Kanton Aargau; Bericht über die Periode 1995/1999; Kenntnisnahme. Vorlage des Regierungsrates vom 16. Februar 2000. - Geht an die Energiekommission.

1773 Antrag der CVP-Fraktion auf Direktbeschluss betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Einführung der Entgeltlichkeit der Verfahren im Bereich Arbeitsrecht; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der CVP-Fraktion wird folgender Antrag eingereicht:

Text:

Der Grosse Rat möge in einer Standesinitiative die Bundesversammlung einladen, die Entgeltlichkeit des Verfahrens im Bereich Arbeitsrecht einzuführen.

Begründung:

Seit Jahren steigt die Geschäftslast an den aargauischen Gerichten, insbesondere auf Stufe Obergericht. Praktisch alle Kantone machen gleiche Feststellungen. Mit zahlreichen Massnahmen hat der Kanton Aargau versucht, der

Überlastungssituation entgegenzuwirken. Die Massnahmen dürfen als erfolgreich bezeichnet werden. Weitere Massnahmen sind in Vorbereitung. All diese Massnahmen haben sich allerdings auf Bereiche beschränken müssen, in welchen der Kanton Gesetzgebungskompetenz hat.

Die Antragstellerin ist überzeugt, dass zahlreiche Verfahren und Rechtsmittel nur deshalb eingeleitet bzw. ergriffen werden, weil kein Risiko besteht, Prozesskosten übernehmen zu müssen. Hierbei ist vor allem das Gebiet Arbeitsrecht zu nennen, in welchem der Bund bezüglich der Gerichtskosten bis zu einem Streitwert von Fr. 20'000.-- die Unentgeltlichkeit zwingend vorschreibt. Der Kanton Aargau ist noch einen Schritt weitergegangen und legt in § 369 Abs. 1 ZPO fest, dass bis zur genannten Streitwertgrenze auch keine Parteikosten zu ersetzen sind. In den genannten Bereichen kann man also fast bedenkenlos gerichtliche Verfahren einleiten und hernach Rechtsmittel ergreifen, ohne ein Kostenrisiko zu tragen. Besorgniserregend ist, dass zurzeit beim Bund Bemühungen im Gange sind, auch im Gebiet Mietrecht die Unentgeltlichkeit des Verfahrens auszuweiten (neuer Art. 274d Abs. 3 OR). Es drängt sich deshalb nachgerade auf, gegenüber dem Bund zum Ausdruck zu bringen, dass mit derartigen (gutgemeinten) Vorschriften die gerichtlichen Strukturen in den Kantonen überstrapaziert werden.

Es ist anzustreben, dass Rechtsuchende, welche Gerichte anrufen, mindestens einen moderaten Beitrag an die Kosten leisten müssen. Die Massnahme ist durchaus sozialverträglich. Die Vermittlungsverhandlung vor dem Präsidenten des Arbeitsgerichtes kann unentgeltlich bleiben. Zudem ist zu beachten, dass Rechtsuchenden, welche die Mittel für gerichtliche Verfahren nicht aufbringen können, gemäss Verfassung die unentgeltliche Rechtspflege zur Verfügung steht, sofern der Fall nicht aussichtslos ist.

Dieser Vorstoss zielt in dieselbe Richtung wie die aargauische Standesinitiative der CVP-Fraktion zur Einführung der Entgeltlichkeit der Rechtsmittelverfahren im Sozialversicherungsbereich. Im Rahmen seiner Stellungnahme hat der Regierungsrat zum Ausdruck gebracht, dass er die Unentgeltlichkeit von Verfahren grundsätzlich als problematisch erachtet.

1774 Motion Harry Lütolf, Wohlen, betreffend Wiederherstellung des regulären Rechtszustandes in der aargauischen Rechtsordnung; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Harry Lütolf, Wohlen*, wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu Bundeserlassen, welche vorläufig auf dem Verordnungswege erlassen wurden, in das ordentliche Recht zu überführen.

Begründung:

In der Bundesgesetzgebung ist vereinzelt eine Delegation von Bundeskompetenzen an die Kantone vorgesehen. Die

Kantone werden dadurch ermächtigt, die ihnen überlassenen Fragen durch kantonale Rechtsnormen zu regeln. Dabei bestimmt grundsätzlich die Kantonsverfassung die Form, in der die Kantone dies tun. Verschiedene Erlasse des Bundes enthalten aber auch Vorschriften darüber, in welcher Rechtsform oder auch durch welche Behörde der Kanton den Vollzug des Bundesrechts zu regeln hat. Die Zulässigkeit solcher Vorschriften ist dabei umstritten (vgl. zum Ganzen Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 3. Auflage, Zürich 1993, N 349 sowie Müller Georg, Darf der Bund die Rechtsform kantonaler Ausführungserlasse bestimmen?, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, ZBI 75 (1974) Seite 369 ff.).

Der vorliegende Vorstoss hat nun nicht besagten Meinungsstreit zum Gegenstand (wo der Bundesgesetzgeber ausdrücklich die Kantonsregierungen mit dem Erlass von Ausführungsbestimmungen betraut hat, besteht kein Handlungsspielraum). Vielmehr befasst sich die Motion mit jenen Delegationsnormen des Bundes, durch welche allgemein die Kantone zur Ausführungsgesetzgebung ermächtigt oder aber die Kantonsregierungen mit dem Erlass von provisorischen Regelungen betraut wurden. Dabei handelt es sich etwa um Art. 52 Abs. 2 SchIT ZGB, Art. 274 OR, Art. 11 Abs. 1 GIG (SR 151), Art. 3 und 16 f. OHG (SR 312.5), Art. 107 UVG (SR 832.20) sowie um Art. 97 Abs. 2 BVG (SR 831.40). Gestützt darauf hat unser Regierungsrat verschiedene Verordnungen zur Ausführung des Bundesrechts erlassen. Exemplarisch seien etwa aus dem 2. Band der Systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts erwähnt:

- die Vollzugsverordnung über das Verfahren bei der Adoption vom 19.2.1973 (SAR 210.121);
- die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Miteigentum und das Stockwerk vom 10.2.1966 (SAR 210.152);
- die Vollzugsverordnung über die Veröffentlichung des Eigentumsvertrags an Grundstücken vom 1.12.1993 (SAR 210.155);
- die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Änderung des OR (Miete und Pacht) vom 25.6.1990 (SAR 210.221);
- die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 3.7.1996 (SAR 221.171);
- die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe von Opfern von Straftaten vom 13.1.1993 (SAR 255.111);
- die Vollzugsverordnung über die Rechtspflege in Unfallversicherungssachen vom 14.5.1984 (SAR 271.132);
- die Vollzugsverordnung über die Rechtspflege in der beruflichen Vorsorge vom 2.7.1984 (SAR 271.133);
- sowie jüngst die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz vom 26.6.1998 über die Änderung des ZGB vom 8.9.1999 (SAR 210.115).

Daneben sei noch auf die Vollzugsverordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Revision der Titel 24-33 des OR vom 23.7.1937 (SAR 210.251) hingewiesen, die sich zwar formal auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Revision des 20. Titels des OR: Die Bürgschaft (SAR 210.230) stützt, für die aber keine Rechtssetzungsdelegation vorgesehen ist.

Aus der Zusammenstellung ist ersichtlich, dass das "Provisorium" bei einigen der angeführten Verordnungen schon seit Jahrzehnten andauert! Damit wird nicht nur die Absicht des Bundesgesetzgebers durchkreuzt. Vielmehr wird durch diesen Rechtszustand das kantonale Verfassungsrecht aus den Angeln gehoben: Für die Rechtssetzung ist grundsätzlich der Grosse Rat zuständig (§ 78 Kantonsverfassung). Wichtige Bestimmungen erlässt er in der Form des Gesetzes, ausführende Bestimmungen in der Form des Dekretes. Der Regierungsrat dagegen ist gemäss § 91 Abs. 2 Kantonsverfassung zur Rechtssetzung (in der Form der Verordnung) nur befugt, wenn er durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt und der Zweck sowie die Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung durch den Grossen Rat bereits festgelegt wurden (vgl. zum Ganzen Eichenberger Kurt, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1986, § 78 N 11 ff., § 91 N 4 ff. sowie Eichenberger Kurt, Vom staatsrechtlichen Permanenzproblem der Regierungsverordnung in der Schweiz, in: Festschrift für Nef Hans, Zürich 1981, Seite 27 ff.).

Zusammenfassend wird in unhaltbarer Weise dem Grossen Rat und mit ihm gar auch dem Volk die Entscheidungsgewalt vorenthalten. Dies ist um so gravierender, als mit den regierungsrätlichen Ausführungserlassen zum Teil wichtige Regelungsbereiche und nicht nur Einzelheiten bzw. Nebensächlichkeiten behandelt werden. Es geht darin um Wesentliches, etwa um Grundzüge der Organisation, weshalb die Bestimmungen zwingend der Gesetzesform bedürften. Der Motionär wünscht sich abschliessend eine rasche Behebung des verfassungswidrigen Zustandes, in Zukunft aber auch ein grösseres Bewusstsein bezüglich der Problematik.

1775 Postulat der FDP-Fraktion betreffend Qualitätssicherungskonzept für die Aargauer Schulen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der FDP-Fraktion wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat ein Konzept vorzulegen, das erlaubt, flächendeckend laufend die Qualität des Bildungserfolges der Aargauer Schulen zu beurteilen. Das Konzept soll nicht ein weiteres Mammutreformprojekt auslösen, sondern im Rahmen des heutigen Systems auf rationale und effiziente Art mindestens für die Volksschulstufe Daten und Indikatoren verfügbar machen, die im Rahmen moderner Verwaltungsführung und angesichts teilweise schlecht (weil nicht durch belegbare Qualitätsdefizite) begründeter Reformprojekte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein müssten.

Begründung:

Trotz umfangreicher Bildungsverwaltung und zahlreicher Projekte mit Reformstossrichtungen unterschiedlichster Ausrichtung wissen wir wenig gesichertes über die Qualität unseres Bildungssystems resp. die an unseren Schulen erreichten Bildungs- und Erziehungserfolge. Es ist darum ein umfassendes Konzept zu erarbeiten, das etwa über folgende Fragen Auskunft gibt:

1. Über das Ergebnis der Bildungsbemühungen:
- ob die Schüler die Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die als Lernziele im Lehrplan festgelegt sind und die sie berufs- oder studierfähig machen,

- ob der Unterricht den Schülern die Fähigkeit der Orientierung in einer komplexen Welt vermittelt, die es ihnen ermöglicht, ihre Lebensentwürfe nach eigenen Vorstellungen zu gestalten.

2. Über das Ergebnis der Erziehungsbemühungen:

- ob die Schüler zur Mündigkeit geführt werden - mündig ist, wer ethische Normen erkennt und bereit ist, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen,

- ob die Schüler bereit sind, sich gegenseitig zu helfen und im Unterricht als Team zu kooperieren,

- ob bei den Schülern Toleranz und demokratisches Bewusstsein geweckt wird,

- ob den Schülern das notwendige Durchhaltevermögen vermittelt wird, das auch Enttäuschungen in Schule und Ausbildung überbrückt.

3. Über das Schulangebot:

- ob es materiell, d.h. hinsichtlich des Raumangebotes, der Einrichtungen, der Lehr- und Lernmittel und des technischen Standards gerecht wird,

- atmosphärisch, d.h. hinsichtlich der Art und Weise des Miteinanders, den Anforderungen des Schulprofils gerecht wird,

- die Möglichkeiten des Umfeldes nutzt und die Kontakte zu ausbildenden Betrieben und weiterführenden Bildungsinstitutionen pflegt.

4. Über den Prozess, den die Schüler durchlaufen:

- ob er die Lernfreude und Neugier der Schüler über die ganze Schulzeit hinweg erhält oder erstickt,

- ob er das Interesse der Schüler an den Gegenständen des Unterrichts weckt und nutzt und der Originalität und Kreativität gerecht wird,

- ob er auf die Lernziele bezogen ist, die auch Anwendung des Wissens ermöglichen,

- ob er die Teamfähigkeit der Schüler entwickelt,

- ob er die Anforderungen an die einzelnen Schüler so differenziert, dass die Begabten einen Anreiz haben, ihre Fähigkeiten voll zu entwickeln, und die Schwächeren die zur Erreichung der Ziele notwendige Förderung erhalten,

- ob er die Schüler so entwickelt, dass er Leistungsbereitschaft weckt, um etwaige Defizite auch durch eigenes Bemühen auszugleichen.

5. Über den Prozess, den die Lehrer durchlaufen:

- ob er/sie durch die durchlaufene Selektion und Grundausbildung über ausreichende pädagogische Fähigkeiten, Motivationskraft und persönliches Engagement verfügt,

- ob er/sie sich regelmässig im pädagogischen und fachlichen Bereich fortbildet,

- ob er/sie bereit ist, nach einer bestimmten Anzahl von Berufsjahren für eine bestimmte Zeit bei einer Behörde, Universität, Bildungseinrichtung - auch im Ausland - oder in

der freien Wirtschaft ausserhalb des Schulbetriebes tätig zu werden.

6. Über die Qualität der Schulleitungen und -aufsichtsbehörden (Schulleitungen, Schulpflegen, Inspektoratswesen):

- ob sie über ausreichende arbeitgeberische Fähigkeiten, Motivationskraft und Fachkompetenz verfügen,

- ob sie den Herausforderungen und Anforderungen (Aufsicht, Arbeitgeber, Führung, pädagogischen, methodisch und fachlicher Bereich) genügen.

Ziel dieses Systems müsste eine zuverlässige und kontinuierliche Beurteilung der Qualität des aargauischen Bildungswesens sein.

1776 Postulat der Kommission Erziehung, Bildung und Kultur betreffend mittelfristiger Finanzplanung im Bildungsbereich; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat aufzuzeigen, in welchen Bereichen des Bildungswesens in den nächsten Jahren welche finanziellen Ressourcen investiert werden sollen und wie die Finanzierung dieser Investitionen sichergestellt werden kann.

Begründung:

Das aargauische Bildungswesen ist ein vernetztes System, das sich in ständiger Entwicklung befindet. Einzelne Bereiche sind oder stehen vor wichtigen Reformvorhaben oder Entwicklungs- und Veränderungsphasen (Fachhochschule, Mittelschulen, Regos-Oberstufe, Lehreranstellung, Lehrerbildung etc.). Sie brauchen in den nächsten Jahren mehr Investitionen und Ressourcen und es stellt sich die Frage, wie sich dieser Mehrbedarf auf die anderen Bereiche und ihre Entwicklungschancen auswirkt.

Der Fachhochschulbereich ist ein Beispiel, das dem Aargau auch die Grenzen seiner finanziellen Möglichkeiten vor Augen geführt hat oder noch führen wird.

Im Rahmen einer politisch abzusichernden Mittel- und Langfristperspektive und angesichts der begrenzten Ressourcen drängt sich darum im Sinne einer Standortbestimmung eine auf mehrere Jahre ausgerichtete Gesamtschau auf: Welche Bereiche des Bildungssystems werden sich auf Grund von Reformprojekten etc. in finanzieller Hinsicht mutmasslich wie entwickeln und wie passt sich diese Entwicklung im Bildungswesen in den Finanzhaushalt des Kantons insgesamt über die nächsten rund vier bis sechs Jahre ein?

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine derartige Ressourcen- und Finanzplanung für den Bildungsbereich zu erstellen, dabei seine Prioritäten und Posterioritäten zu deklarieren und sie mit dem Grossen Rat zu diskutieren. Erwünscht wären analog angelegte Auslegeordnungen für alle anderen Bereiche der kantonalen Politik.

1777 Postulat Dr. Daniel Heller, Aarau, betreffend Aufgabenüberprüfungskonzept im Kanton Aargau im Rahmen des Regierungsprogrammes 2001/2005; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Dr. Daniel Heller, Aarau*, und 25 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat mit dem Regierungsprogramm 2001/2005 ein Aufgabenüberprüfungskonzept vorzulegen.

Dieses soll aufzeigen,

1. über welche bisher kantonalen Aufgaben in der nächsten Legislatur betreffend ihrer Weitererfüllung auf Stufe Kanton eine politische Meinungsbildung durchgeführt wird,
2. welche Aufgabenerfüllung aus Sicht des Regierungsrates der Kanton resp. die kantonale Verwaltung künftig
 - ersatzlos streichen,
 - an Dritte delegieren (Outsourcing) oder
 - privatisieren (allenfalls mit Leistungsauftrag) kann,
3. welche Aufgaben im Zuge der neuen Aufgabenteilung
 - an die Gemeinden delegiert,
 - von den Gemeinden übernommen werden sollen,
4. welche finanziellen Auswirkungen von diesen Aufgabenaus-, Ver- oder Umlagerungen zu erwarten sind.

Begründung:

Die Aufgabenfülle des modernen Staates ist über zweihundert Jahre permanent gewachsen. Das drückt sich im Wachstum des Aufwandes (personell, materiell) des Staatsapparates und im Wachstum des volkswirtschaftlichen Konsumanteils des Staates in Form von steigenden Staats- und Fiskalquoten aus [Gesamtfiskalquote Schweiz 2000: 40,4 % (1990: 37,5 %)].

Als Folge chronischer Überforderung des Staates und Defiziten auf allen Staatsebenen ist richtigerweise in jüngster Zeit eine intensive Diskussion über die sog. Kernaufgaben des Staates entbrannt.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, auch im Aargau eine Auslegeordnung zu machen und die Diskussion und Meinungsbildung über die künftig zu erfüllenden Staatsaufgaben zwischen Exekutive und Legislative grundsätzlich zu suchen. Das Regierungsprogramm 2001/2005 bietet sich als Einstieg und als Plattform dazu an.

1778 Postulat Richard Plüss, Lupfig, betreffend Förderung von Holz als Baustoff und Energierohstoff unter dem Aspekt der Chancengleichheit und in Anlehnung der Förderprogramme für die Holzverwendung und die Holzenergie; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Richard Plüss, Lupfig*, und 31 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Die Regierung wird eingeladen, Anstrengungen zu unternehmen, um dem Rohstoff Holz als Baustoff und als Ener-

gieträger auf dem Submissions- und Offertenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen einzuräumen.

Die Chancengleichheit soll nicht durch Materialvorgaben bei Ausschreibungen eingeschränkt werden. Für einen fairen Wettbewerb darf nicht nur der Produktpreis, sondern muss auch die sogenannte "graue Energie" miteinbezogen werden.

Deshalb erhoffe ich vom Kanton Aargau eine Vorbildfunktion bezüglich Holzverwendung als Bau- und Energierohstoff und erwarte, dass den Holzverwendungs - Förderprogrammen und dem Holzenergieprogramm (Energie 2000) nachgekommen wird.

Begründung:

Es ist festzustellen, dass das Baudepartement bei Baulosen, wie z.B. Lärmschutzwänden entlang der Autobahn, die Materialien vorgibt. In den letzten Amtsblättern wurden solche Ausschreibungen mit der wünschbaren Materialvorgabe getätigt.

Diese Materialvorgabe schränkt den Markt ein und schaltet andere konkurrenzfähige Produkte total aus. Gleiches geschah bereits bei der Variantenwahl der Vogelsangbrücke, bei der auch Beton als Vorgabe galt und einer späteren Holzvariante die Chance von wirtschaftlichem Holzeinsatz ausgeräumt und die Nutzungsvorteile (anderes statisches Verhalten) nie zur Wirkung kam.

In den ganzen Produktvergleichen ist es besonders wichtig, dass wir nicht nur den direkten Produktpreis betrachten, sondern auch die Umweltfreundlichkeit dieser Produkte und zwar unter Berücksichtigung der: Produktion, Transportdistanzen, Transportrisiken Veredlung bis hin zur Entsorgung.

Somit wäre auch den im neuen Waldgesetz formulierten Artikeln zur Förderung der Holzverwendung nachgelebt und die Holzenergie - Förderprogramme (Energie 2000) würden neu aktiviert und neu belebt.

1779 Interpellation Evi Bischoff, Mühlethal, betreffend Vollzug der Tierschutzgesetzgebung und Direktzahlungen an die Landwirtschaft; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Evi Bischoff, Mühlethal*, und 40 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Kanton Aargau hat den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung in den letzten Jahren stark verbessert. Trotzdem bestehen noch Mängel, welche sowohl aus der Sicht des Tierschutzes, als auch aus landwirtschaftspolitischen Gründen behoben werden müssen.

Das Schweizer Volk hat 1996 der Agrarvorlage zugestimmt und seinen Willen kundgetan, dass denjenigen Landwirten, welche besonders umwelt- und tierfreundlich produzieren, jährliche Direktzahlungen in Milliardenhöhe aus öffentlichen Geldern ausbezahlt werden. Im Jahr 1998 wurden gesamthaft mehr als 2.5 Milliarden Franken Direktzahlungen an die Schweizer Landwirte ausbezahlt. Gemäss der Univox-Umfrage aus dem gleichen Jahr beurteilen 63 % der

Befragten die tiergerechte Haltung als eine sehr wichtige Funktion der Landwirtschaft.

Die Direktzahlungen werden vom Bund als "Abgeltung für erbrachte Leistungen" definiert. Als Grundvoraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen wird gemäss Abstimmungsvorlage gefordert, dass Zahlungen nur an Landwirte ausgerichtet werden dürfen, die einen ökologischen Leistungsnachweis erfüllen. Das Landwirtschaftsgesetz forderte in der Folge für die Tierhaltung jedoch nicht etwa die Freilandhaltung, sondern lediglich die Einhaltung der Minimalforderungen des Tierschutzgesetzes, welches bereits seit 1981 in Kraft ist. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes definieren aber keine optimale Tierhaltung, sondern nur die Grenze zur Tierquälerei. Erlaubt bleiben beispielsweise elektrische Kuhtrainer, einstreulose Haltungen auf Vollspaltenböden und Kastenstände für Muttersauen.

Gemäss den Empfehlungen der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom Juli 1999 soll den Kantonen nun die Möglichkeit gegeben werden, die Forderung des Landwirtschaftsgesetzes zu umgehen. Landwirte, welche gegen das Tierschutzgesetz verstossen sollen entgegen den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes für ihre Tierhaltung trotzdem Direktzahlungen beziehen können. Bei gewissen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz, bei welchen sogar das Wohlbefinden der Tiere massiv beeinträchtigt wird und bei welchen den Tieren Leiden und Schäden zugefügt werden, sind keine oder nur geringfügige Kürzungen der Direktzahlungen vorgesehen.

Die Kantone werden in nächster Zeit darüber entscheiden müssen, ob sie diese Empfehlungen annehmen wollen. Falls der Regierungsrat des Kantons Aargau diese Empfehlung gutheissen würde, würde dies einerseits die bereits erreichten Erfolge auf dem Weg zu einer gesetzeskonformen Landwirtschaft in unserem Kanton beeinträchtigen und andererseits das Ansehen der Landwirtschaft in der Bevölkerung (noch mehr) schädigen. Darunter würden auch die fortschrittlichen Bauern leiden, welche ihren Betrieb zum Teil mit grossem finanziellem und persönlichem Einsatz zukunftsorientiert auf eine umwelt- und tierfreundliche Produktion umgestellt haben.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch waren die gesamten Direktzahlungen, welche im vergangenen Jahr an die Aargauer Landwirte ausbezahlt wurden? Wie viel wurde durchschnittlich pro Betrieb ausbezahlt?
2. Wie viele Landwirtschaftsbetriebe sind im Aargau bezüglich dem Einhalten des Tierschutzgesetzes auf dem aktuellen Stand kontrolliert? Wie viele Betriebe sind nicht kontrolliert? Wie viel Prozent der kontrollierten Betriebe mussten beanstandet werden und müssen nachkontrolliert werden? Erhalten die beanstandeten Betriebe trotzdem Direktzahlungen? Bis wann werden die Nachkontrollen abgeschlossen sein? Bis wann werden sämtliche Betriebe kontrolliert sein?
3. Was kostet eine Kontrolle inklusive der gesamten Administration? Was kostet eine Nachkontrolle inklusive der gesamten Administration? Besteht ein Unterschied in der Höhe der Kosten, wenn die Arbeit statt durch den Kanton durch eine private Organisation erbracht würde? Wenn ja, wie wird die Differenz begründet? Wäre eine private Orga-

nisation, in welcher Beitrags-Bezüger ihre Berufskollegen im gleichen Kanton kontrollieren müssen, unabhängig und glaubwürdig?

4. Werden denjenigen Landwirten, die durch ihre gesetzeswidrige Tierhaltung und durch eigenes Verschulden Mehrarbeit und Mehrkosten verursachen, diese Kosten nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt, oder werden diese Mehrkosten vom Kanton, das heisst vom Steuerzahler bezahlt?

5. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Empfehlung der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz die Forderungen des Eidg. Landwirtschaftsgesetzes (Art. 70 Abs. 4) und der Landwirtschaftsverordnung (Art. 5) gemäss dem Willen des Gesetzgebers erfüllt?

6. Falls die Empfehlung der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz einen Verstoss gegen das Landwirtschaftsgesetz bedeuten würde, würde der Regierungsrat des Kantons Aargau diese Empfehlung trotzdem annehmen?

7. Erachtet es der Regierungsrat als korrekt, wenn Landwirte, welche gegen das Tierschutzgesetz verstossen und sich somit strafbar machen, in den Genuss von Direktzahlungen von einigen Tausend bis Zehntausend Franken kommen würden, welche die öffentliche Hand finanziert? Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass eine Annahme der Empfehlungen das Ansehen der Landwirtschaft massiv beeinträchtigen kann und dass darunter auch diejenigen Landwirte leiden würden, welche ihre Berufe verantwortungsvoll ausüben und ihren Betrieb gemäss den neuesten Erkenntnissen umwelt- und tierfreundlich führen?

1780 Interpellation Leo Erne, Döttingen, betreffend Lebensraum-Verbesserung der Fische am Unterlauf der Aare (Einzugsgebiet Klingnauer Stausee); Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Leo Erne, Döttingen*, und 23 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In Regierungsprogramm und Finanzplan 1997-2001 wird die Zielsetzung im Abschnitt "Gewässer" wie folgt umschrieben: "Die aargauischen Gewässer sind stark verbaut, zahlreiche Bäche eingedolt. Trotz Verbesserungen der Wasserqualität ist die Qualität für die Lebensgemeinschaften des Wassers regional erheblich beeinträchtigt. Renaturierungen und verbesserte Vernetzungen werden mit verstärkten Mitteln fortgesetzt." In einem 1998 erstellten Konzeptentwurf des Finanzdepartements (Abteilung Wald, Sektion Jagd und Fischerei) kommt unter anderem zum Ausdruck, dass der Lebensraum der Fische gezielter Verbesserungen bedarf.

Mit dem Projekt "Aqua Life" hat die Pächtervereinigung Unteres Aaretal auf eigene Initiative 1998 einen Massnahmenkatalog zur Schaffung natürlicher Laichplätze im Einzugsgebiet des Klingnauer Stausees erarbeitet und dem Kanton vorgelegt. Insbesondere wird aufgezeigt, dass als Folge der Bauten Nischen fehlen und Nebenräume nicht mehr genügend durchflutet werden.

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Anerkennt und würdigt der Regierungsrat die private Initiative mit dem Projekt "Aqua Life" mit dessen grundsätzlichen Aussagen und Forderungen? Wo bringt er allenfalls Vorbehalte an?
2. Teilt er die Meinung, dass in dem in einem Spezialdekret hoch bewerteten Klingnauer Stauseegebiet die gesamte Flora und Fauna und damit im Interesse der Artenvielfalt namentlich auch die Fische ihren Platz haben sollen?
3. Ist der Kanton bereit, die vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhöhung der Wasserdynamik in den eigenen Katalog zu integrieren?
4. Kann der Regierungsrat einen verbindlichen Zeitplan bezüglich Realisierung vorlegen?

1781 Interpellation Leo Erne, Döttingen, betreffend Stellenwert von Sport respektive Sportunterricht an den Aargauer Schulen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Leo Erne, Döttingen*, und 19 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

"Jede Massnahme, die geeignet scheint, die sportliche Betätigung aller Kinder und Jugendlichen der Schweiz zu fördern, verdient aus Sicht der Volksgesundheit unterstützt zu werden. Im Umkehrschluss ist jede Massnahme, die das Niveau der körperlich-sportlichen Aktivität der Kinder und Jugendlichen abzusenken droht, abzulehnen. Aus diesem Grund stehen wir insbesondere auch jeder Reduktion des Turn- und Sportunterrichts bei Schülern und Lehrlingen äusserst skeptisch gegenüber. Viel eher empfehlen wir eine vorurteilsfreie und innovative, soweit als möglich auch wissenschaftlich abgestützte Diskussion der Qualität, Inhalte und Formen des obligatorischen Sportunterrichts, um seinen dokumentierten Nutzen sicherzustellen und zu optimieren." Dieses Zitat stammt aus einer Stellungnahme aus wissenschaftlicher Sicht von zwei Bundesämtern (BASPO, BAG) sowie von den Schweizerischen Gesellschaften für Prävention und Gesundheitswesen, für Pädiatrie und für Sportmedizin. Die Faktensammlung stützt sich auf umfassende aktuellste verfügbare wissenschaftliche Literatur aus dem In- und Ausland. Ihre Publikation in einer Fachzeitschrift für Sportmedizin erfolgte angesichts des beim Bund wachsenden (Spar)Drucks auf den Sportunterricht, namentlich auf die dritte Sportstunde.

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchen Stellenwert räumt der Regierungsrat grundsätzlich dem "Schulsport" ein, insbesondere aus Sicht der Volksgesundheit und der Prophylaxe (Bewegungsmangel, sinnvolle Freizeitbeschäftigung, Teamerfahrung)?
2. Bestehen im Kanton Aargau Pläne zum Abbau des Angebots auf der Primarstufe sowie auf der Sekundarstufe I und II?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Umstand, dass nach der Schulzeit nur noch ein knappes Drittel der erwachsenen Bevölkerung regelmässig Sport treibt?

4. Wo ortet der Regierungsrat allenfalls Handlungsbedarf, beispielweise bezüglich Optimierung der Mittel, Qualitätssicherung, Sport-Begabtenförderung oder neuer Inhalte und Formen?

1782 Interpellation Dr. Theo Vögli, Kleindöttingen, betreffend Einführung von TarMed in den Spitälern auf 1. Januar 2001; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Dr. Theo Vögli, Kleindöttingen*, und 15 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Mit Brief vom 15. Dezember 1999 informierte der Gesundheitsdirektor die Akutspitäler, dass der neue Arzttarif TarMed in den Aargauischen Spitälern sowohl im ambulanten wie auch im stationären Bereich integral eingeführt wird. Der neue Arzttarif verspricht zwar Kostenneutralität, man weiss aber, dass insbesondere im operativen Bereich massive Einbussen (bis 50 %) zu erwarten sind, wenn der Taxpunkt nicht entsprechend angepasst wird. Vor allem in den Belegarzthäusern (Brugg, Leuggern, Menziken), wo die Ärzte leistungsbezogen entschädigt werden, sind grosse Schwierigkeiten vorprogrammiert. Die Belegarzthäuser sind dadurch auch in ihrer Existenz möglicherweise gefährdet.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Belegarzthäuser in existenzielle Schwierigkeiten geraten, wenn der neue Arzttarif wie vorgesehen angewendet und die Entschädigung der operativ tätigen Belegärzte massiv reduziert wird? Was gedenkt er dagegen zu unternehmen?
2. Warum wird der neue Arzttarif TarMed im Kanton Aargau sowohl im stationären wie auch im ambulanten Bereich eingeführt, wenn bereits heute feststeht, dass die Belegärzte massive Einbrüche zu erwarten haben und allenfalls gewisse unrentable Operationen abschieben?
3. Soll mit der Einführung von TarMed in den Aargauer Regionalspitälern das Belegarztsystem zum Verschwinden gebracht und somit die Patientinnen und Patienten in den grossen Spitälern konzentriert werden?
4. Der Regierungsrat wird ersucht, einen Tarifvergleich zwischen dem aktuellen Spitalleistungskatalog SLK und TarMed bei 10 häufigen Positionen wie zum Beispiel Blinddarm, Hernie, Gallenblase, etc. sowie für eine Geburt auf der Basis eines Taxpunktwertes von Franken 1.50 zu unterbreiten.
5. Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass sowohl für die öffentlichen wie auch für die privaten Spitäler die gleiche Entschädigung der Belegärzte angewendet wird? Welche Freiheiten haben die Belegarzthäuser bei der Aushandlung der Arztschädigung bei der Überarbeitung der Belegarztverträge?
6. Ist der Regierungsrat bereit, bei der Festlegung des Taxpunktwertes Ertragsausfälle der operativ tätigen Belegärzte zu berücksichtigen?

1783 Interpellation Denise Widmer, Brugg, betreffend Vernehmlassung STAKS und Grundsätze der Fachhochschulzusammenarbeit; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Denise Widmer, Brugg*, und 35 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im Zusammenhang mit der Anhörung zu den Grundsätzen der Fachhochschulzusammenarbeit zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn sowie zum STAKS ergeben sich einige Fragen, deren Beantwortung Voraussetzung für eine gewissenhafte und seriöse Vernehmlassung ist. Ich bitte deshalb den Regierungsrat diese Fragen zu beantworten:

1. Weshalb wurden die Kantone BS und BL nicht in die Zusammenarbeit im Fachhochschulbereich eingebunden?
2. Weshalb fehlen grundlegende finanzielle Überlegungen in allen Varianten, die auch einen finanzpolitischen Vergleich ermöglichen? Können Grobschätzungen (plus/minus 20 Prozent der Gesamtsumme) nachgeliefert werden?
3. Weshalb werden die diversen Standorte (Schönenwerd, Brugg-Windisch, Aarau, Olten) weder qualitativ noch quantitativ verglichen?
4. Weshalb werden der Aufbau und die Stärkung der Fachhochschule 2 (Pädagogik, Soziale Arbeit, Gesundheit) weder inhaltlich noch finanziell gleich stark gewichtet wie die Belange der Fachhochschule 1 (Technik, Wirtschaft und Gestaltung)?
5. Welchen direkten Zusammenhang haben die Berufsschulstandorte mit den Standorten der Fachhochschulen?

Ich danke für die Beantwortung dieser Fragen.

1784 Interpellation Hans Bösch, Sins, vom 9. November 1999 betreffend Nachtfahr-Sondergenehmigung für Lastwagen; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 1523 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 26. Januar 2000:

Vorbemerkungen: Gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 gilt in der Schweiz ein Nacht- und Sonntagsfahrverbot für schwere Motorwagen zur Güterbeförderung; die Ausnahmen bestimmt der Bundesrat. Diese sind in Artikel 92 der Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962 geregelt. Danach sind Ausnahmen vom Nachtfahrverbot nur zulässig, wenn die Fahrt zur Nachtzeit dringend ist und weder durch organisatorische Massnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann.

Im Interesse des Schutzes der Bevölkerung und einer rechtsgleichen Handhabung hat der Bundesrat einen Katalog der möglichen Ausnahmen erlassen. Nachtfahrbewilligungen dürfen demnach erteilt werden

- zur Beförderung von leicht verderblichen landwirtschaftlichen Produkten;
- zum Transport von Schlachtschweinen und Schlachtgeflügel;
- zur Beförderung von Frischmilch und leicht verderblichen Milchprodukten;
- für verkehrsstörende Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte;
- zu Fahrten beim Bau und Unterhalt von Strassen und Geleiseanlagen;
- zur Beförderung von Tageszeitungen mit redaktionellem Inhalt und von Postsendungen
- sowie zum Transport leicht verderblicher Lebensmittel.

Die Aufzählung der Ausnahmen vom Nachtfahrverbot ist abschliessend. Der Ermessensspielraum des Strassenverkehrsamtes als kantonaler Bewilligungsbehörde ist minimal. Der Regierungsrat unterstützt eine konsequente Durchsetzung des Nachtfahrverbotes und stellt eine korrekte Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen sicher.

Im Hinblick auf den Vollzug der bilateralen Verträge mit der EU (Landverkehrsabkommen) ergeben sich keine Anpassungen der Regelungen.

Zu Frage 1: Das Strassenverkehrsamt wendet die bundesrechtlichen Vorschriften korrekt und konsequent an. 1997 sind insgesamt 923 Nacht- und Sonntagsfahrbewilligungen erteilt worden. Wegen der Sanierungsarbeiten auf der A1 wurden im Jahr 1998 vorübergehend etwas mehr Bewilligungen ausgestellt, nämlich gut 1000. Von einer tendenziellen Zunahme kann jedoch nicht gesprochen werden.

Zu Frage 2: Im Jahre 1999 sind bis Ende September 695 und bis Ende Dezember 831 Bewilligungen für Nachtfahrten erteilt worden. Der grösste Teil der Bewilligungen erfolgte für den Bau und Unterhalt von Strassen und Geleiseanlagen, für den Transport von verderblichen landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln sowie für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte.

Zu Frage 3: Für die Prüfung von Gesuchen und die Erteilung von Bewilligungen für Nachtfahrten ist das Strassenverkehrsamt zuständig. Im Rahmen der üblichen Kontrollmechanismen durch die Linienverantwortlichen wird sichergestellt, dass die bundesrechtlichen Vorschriften strikte angewendet werden.

Zu Frage 4: Von einem "groben Bewilligungswirrwarr" kann im Kanton Aargau keine Rede sein. Die Bewilligungsvoraussetzungen werden exakt geprüft. Es werden die bundesrechtlich vorgeschriebenen, standardisierten Formulare verwendet. Auf diesen sind anzugeben: Art des Ladegutes, Lade- und Bestimmungsort sowie Fahrstrecke und Zeit der Fahrt.

Zu Frage 5: Der Regierungsrat unterstützt eine konsequente Durchsetzung des Nachtfahrverbotes. Ausnahmebewilligungen werden allein in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen erteilt. Die Kantonspolizei überwacht die Einhaltung der Vorschriften im Rahmen von regelmässig stattfindenden Kontrollen und mit Nachtpatrouillen. 1999 sind 77 Ordnungsbussen wegen Missachtung der Sperrzeiten bis 2 Stunden ausgesprochen worden.

Vorsitzender: Mit Datum vom 15. Februar 2000 hat sich der Interpellant gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

1785 Interpellation Hans Bösch, Sins, vom 7. Dezember 1999 betreffend Auswirkungen der reduzierten Fiskalabgaben bei der Einfuhr von alkoholischen Getränken; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 1636 hievoro)

Antwort des Regierungsrates vom 2. Februar 2000:

Vorbemerkungen: Das Alkoholgesetz gilt vor allem für Spirituosen und hochgradigen Alkohol für industrielle Anwendungen. Diese bestehende Beschränkung auf Spirituosen ist eine wesentliche Lücke in der Wirkung der Alkoholgesetzgebung, denn der Anteil der Spirituosen am Gesamtalkoholmarkt beträgt nur 16 Prozent. Bis Juli 1999 besteuerte die Schweiz ausländische Spirituosen höher als inländische. Diese Diskriminierung ausländischer Produkte musste gemäss den Verpflichtungen der Schweiz gegenüber dem GATT/WTO-Abkommen aufgehoben und zukünftig vermieden werden. Neben der Einführung des Einheitssteuersatzes wurde auch der Zeitpunkt der Besteuerung verändert. Sie erfolgt nun zum Zeitpunkt, an dem die Ware in den Handel gelangt.

Nach Anhörung aller beteiligten Kreise und unter Berücksichtigung der Situation im benachbarten Ausland setzte der Bundesrat einen Einheitssteuersatz fest. Dadurch werden eingeführte Produkte wesentlich billiger und der Konkurrenzdruck für die einheimische Branche wächst. Selbstverständlich votierten die Organisationen aus dem Präventionsbereich für einen deutlich höheren Steuersatz. Dabei stützten sie sich vor allem auf das primär gesundheitspolitische Ziel der Alkoholordnung, welche den Konsum von Spirituosen und dementsprechend deren Einfuhr und Herstellung vermindern soll.

Vier Monate nach Inkrafttreten der Liberalisierung des Schweizer Spirituosenmarktes zeigte sich, dass die Importe massiv zugenommen haben. Dies ist hauptsächlich auf das Auffüllen der Lagerbestände und die Umsetzung des neuen Steuersystems, gemäss dem nicht mehr nach Kilogramm brutto, sondern nach Liter reinem Alkohol berechnet wird, zurückzuführen. Zudem führte der Preissturz dazu, dass sich die abgabenfreie Einfuhr im privaten Reiseverkehr nicht mehr lohnt und deshalb der Umsatz importierter Produkte zugenommen hat.

Da die Steuereinnahmen insgesamt wohl eher etwas sinken werden, rechnet die Eidgenössische Alkoholverwaltung mit Steuereinnahmen von bis zu 40 Millionen. Als Folge davon werden sich die Beiträge an die Kantone aus dem Alkoholzehntel entsprechend reduzieren. Obwohl aufgrund der günstigeren Preise wohl mehr Spirituosen konsumiert werden, wird dieser Mehrkonsum die wegfallenden Steuereinnahmen nicht kompensieren. Somit werden weniger Mittel für die Prävention zur Verfügung stehen.

Zu Frage 1: Die Senkung der Alkoholsteuern auf Spirituosen wurde der Schweiz durch die internationalen Verträge prak-

tisch aufgezwungen. Selbstverständlich ist diese Entwicklung aus präventiver Sicht nicht wünschenswert. Im Zeitalter der zunehmenden Liberalisierung und Globalisierung des Handels gibt es jedoch Entwicklungen, die kaum oder höchstens bedingt beeinflusst werden können und somit in Kauf genommen werden müssen.

Die Einführung des Einheitssteuersatzes vermindert wahrscheinlich den Verbrauch inländischer Spirituosen zugunsten importierter Produkte. Da jedoch aufgrund der geringen Preisunterschiede die Einkäufe im Ausland zurückgehen werden, kann zwar von einer Zunahme des Spirituosenverkaufs ausgegangen werden, nicht aber à priori von einer Zunahme des Totalkonsums an alkoholischen Getränken. Im Weiteren ist der Steuersatz nicht das einzige Element, um den Alkoholkonsum zu erklären. Auch die kulturellen Gewohnheiten und die Beziehung zum Alkohol allgemein beeinflussen das Konsumverhalten in qualitativem Sinne. Der Steuersatz beeinflusst vor allem das Konsumniveau.

Erste Aufschlüsse über die Konsumententwicklung wird die repräsentative Untersuchung der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und Drogenfragen, welche zu drei Erhebungszeitpunkten vor und nach der Einführung des Einheitssteuersatzes durchgeführt wird, geben.

Zu Frage 2: Mit der Revision des Betäubungsmittelgesetzes soll die Bekämpfung des gesamten Suchtmittelmissbrauchs angegangen werden. Konsequenterweise müssen darin auch die legalen Drogen - Alkohol und Tabak - eingeschlossen werden. Ziel ist es, zu einer kohärenteren Suchtpolitik zu gelangen, die sämtliche Suchtmittel gleichermaßen berücksichtigt. Intensivere und strengere Handhabung der flankierenden Massnahmen wie Trinkaltersvorgaben und Werbeverbote sollen helfen, die Gefahr der Zunahmen des Alkoholkonsums einzudämmen. Deshalb wurde auch auf Bundesebene der Kontakt und Erfahrungsaustausch mit den für den Vollzug dieser Gesetze zuständigen Behörden gesucht. Dabei sollen gemeinsam Massnahmen gefunden werden, um die Einhaltung der Vorschriften effizient und sinnvoll überwachen zu können.

Zu Frage 3: Die Aufklärung über die allgemeinen Auswirkungen des Alkoholkonsums ist eine dauernde Aufgabe der Gesundheitsprävention, die von verschiedenen kantonalen Stellen, vom Bund, aber auch von privaten Institutionen wahrgenommen wird. Dem Kanton Aargau stehen aus dem Alkoholzehntel - einem Bundesbeitrag aus dem Reinertrag aus dem Alkoholmonopol - Mittel zur Verfügung, mit denen verschiedene in diesem Bereich tätige private Institutionen unterstützt werden. Allerdings wird der Kanton Aargau - aufgrund des zu befürchtenden Rückgangs der Alkoholsteuereinnahmen - zukünftig wohl weniger Mittel aus dem Alkoholzehntel zugesprochen erhalten. Diese Lücke sollte nicht auf Kosten der Anstrengungen im Präventionsbereich geschlossen werden.

Die kantonalen Stellen führen seit jeher nicht auf den Alkoholkonsum beschränkte Suchtpräventionskampagnen durch. Weiter besteht mit "Sucht-Info Aargau" in Aarau eine Dokumentationsstelle, die verschiedene Info-Materialien - vornehmlich zu Sucht und Drogen - anbietet. Sie steht der Lehrerschaft und Schülerinnen und Schülern, aber auch der interessierten Öffentlichkeit offen. Auch die Stiftung "Aarau - eusi gesund Stadt", welche vom Kanton finanziell unterstützt wird, leistet mit ihren Aktionen einen Beitrag zu

einem erhöhten Gesundheitsbewusstsein und einem verantwortlicheren Umgang mit alkoholischen Getränken.

Die Prävention durch Information und Aufklärung gewinnt durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen noch mehr an Bedeutung. Der Bund hat deshalb ein nationales Massnahmenpaket zur Verminderung alkoholbedingter Probleme eingeführt. Das Programm "Alles im Griff?" will zu einem bewussten Umgang mit Alkohol beitragen. Der Genuss von Alkohol hat in der Schweiz eine tief verwurzelte Tradition und lässt sich deshalb realistischerweise auch nicht auf Null reduzieren. Das Programm "Alles im Griff?" will die Bevölkerung zu einem bewussteren Umgang motivieren und dabei vor allem die risikoreichen Trinkmuster reduzieren. Darunter versteht man neben dem bei den Jugendlichen stark verbreiteten sporadischen Rauschtrinken vor allem einen den Situationen nicht angepassten Alkoholkonsum wie beispielsweise beim Auto fahren, am Arbeitsplatz, während Krankheit und Schwangerschaft und bei sportlichen Aktivitäten. Der Kanton Aargau hat im Rahmen seiner Suchtpräventionsaktivitäten im letzten Jahr an diesem Programm teilgenommen und beabsichtigt, sich bis zum Programmende im Jahre 2002 weiter daran zu beteiligen.

Im Planungsbericht III Suchthilfe, der vom Grossen Rat genehmigt wurde, wird ein Ausbau der Suchtprävention von momentan 470 auf künftig 600 Stellenprozent als dringend notwendig beschrieben. Entsprechend wurde der Leitsatz 4 "Um dem wachsenden Bedürfnis gerecht zu werden und die Suchtvorbeugung zu verstärken, baut der Kanton Aargau das Angebot im Bereich der Suchtprävention aus" ohne Diskussion genehmigt.

Zu Frage 4: Das Verabreichen alkoholischer Getränke, Tabakwaren oder anderer Suchtmittel an Jugendliche unter 16 Jahren sollte grundsätzlich bestraft werden. Weil der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren eine hohe Akzeptanz geniesst, lässt sich diese Regelung nur schwer durchsetzen.

Jugendliche müssen vor den Folgen des Alkoholkonsums geschützt werden. Um die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen umsetzen zu können, braucht es aber das Engagement aller Beteiligten: Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, Verkaufs- und Servicepersonal sowie Eltern.

Auf Initiative der Eidgenössischen Alkoholverwaltung wurden die für den Vollzug zuständigen Kantonsbehörden und die Fachleute der Prävention zu Workshops eingeladen. Dadurch sollte eine Sensibilisierung aller Beteiligten erreicht werden, die es anschliessend erlaubt, die bestehenden Vorschriften besser umzusetzen.

Im Rahmen einer früheren Untersuchung wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben des Alkoholgesetzes, welches den Ausschank an unter 18-jährige verbietet und das Verkaufsverbot alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren (Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken, GGG vom 25.11.1997 § 1 Abs.2 lit.a) nur ungenügend durchgesetzt werden. Dies wurde durch eine kürzlich durchgeführte Umfrage der EAV nochmals bestätigt: In den letzten fünf Jahren verzeichnen 21 Kantone keinen einzigen Straffall in diesem Bereich. Im Rahmen regelmässiger Fachtagungen des BAG und der EAV mit den Verantwortlichen in den Kantonen werden Mittel erarbeitet, um diese Missstände zu

beheben. Hauptschwerpunkt der Bemühungen ist die Kommunikation der Rechtslage an die Verantwortlichen in den Restaurants und Geschäften. Weiter wird die EAV zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone Richtlinien zum Vorgehen bei Widerhandlungen und die Zuständigkeiten klären.

Die Umgehung des Verkaufsverbots ist häufig nicht auf die fehlende Kenntnis der Rechtslage beim Verkaufspersonal zurückzuführen, sondern es fehlt vielmehr die Bereitschaft zur konsequenten Kontrolle des Alters der Kundschaft. Nach Ansicht des Regierungsrates ist deshalb im Zusammenhang mit der geplanten Informationskampagne zusätzlich darauf hinzuwirken, dass die Gastwirte und Gastwirtinnen sowie das Verkaufspersonal im Getränkehandel im Zweifelsfall alkoholische Getränke an Jugendliche nur gegen Altersnachweis abgeben. Diese Kontrollmassnahme ist den Beteiligten zuzumuten und in aller Interesse. Trotzdem kann aber nicht verhindert werden, dass Jugendliche unter 16 Jahren auf Umwegen, beispielsweise durch den Beizug eines älteren Kollegen, zu alkoholhaltigen Getränken gelangen können.

Unbestritten ist, dass die Wirkung aller Präventionskampagnen durch den Einfluss der Alkoholwerbung auf die Jugendlichen beeinträchtigt wird. Dies trotz den bestehenden Werbebeschränkungen für gebrannte alkoholische Getränke, welche die Werbung in Radio und Fernsehen, in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden, in und an öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Sportplätzen und an Sportveranstaltungen sowie an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen, verbieten.

Eine Volksinitiative mit dem Ziel eines weitergehenden Werbeverbots für alkoholische Getränke und Tabakwaren wurde am 28. November 1993 mit gut 1,5 Mio. Neinstimmen gegen gut 0,5 Mio. Ja stimmen verworfen.

Zu Frage 5: Nein.

Vorsitzender: Mit Datum vom 15. Februar 2000 hat sich der Interpellant gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrates vorläufig befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

1786 Interpellation Judith Meier, Schneisingen, vom 7. Dezember 1999 betreffend Voraussetzungen und Vorbereitungen für die Anhörung zur kommenden Betriebskonzession des Flughafens Zürich-Kloten; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 1637 hievore)

Antwort des Regierungsrates vom 2. Februar 2000:

1. Ausgangslage

1.1 Die eidgenössischen Verfahren: Die Anlage und der Betrieb der Landesflughäfen erfordern eine Konzession. Die Bundesgesetzgebung sieht dafür ein mehrstufiges Konzessionsverfahren vor:

- 1. Stufe: Rahmenkonzessionsverfahren
- 2. Stufe: Baukonzessionsverfahren
- 3. Stufe: Betriebskonzessionsverfahren

1.2 Stand der Verfahren beim Flughafen Zürich-Kloten

1.2.1. Rahmenkonzession: Das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erteilte am 5. Februar 1997 die Rahmenkonzession für die 5. Ausbaustappe. Gegen die Rahmenkonzession führten verschiedene Betroffene Verwaltungsgerichtsbeschwerden ans Bundesgericht. Am 24. Juni 1998 hat das Bundesgericht die Rahmenkonzession im Grundsatz bestätigt, verlangte aber verschiedene Nachbesserungen namentlich bei den Aussagen im Umweltverträglichkeitsbericht, welche sich auf veraltete Prognosen zur Verkehrszunahme stützten. Der Kanton Zürich wurde verpflichtet, dies im Rahmen des Baukonzessionsverfahrens nachzuholen.

1.2.2. Baukonzession: Der Kanton Zürich erstellte die geforderten Unterlagen und reichte das Baukonzessionsgesuch für die 5. Ausbaustappe beim Bund ein. Das Gesuch gliedert sich in einzelne Projekte. Eines davon ist das Dock Midfield, das zentrale Projekt der 5. Ausbaustappe.

Das Baudepartement führte die öffentliche Auflage für das Baukonzessionsgesuch vom 8. März bis 9. April 1999 durch. Die betroffenen regionalen Planungsverbände von Baden-Wettingen, Mutschellen, Rohrdorferberg-Reusstal sowie Zurzach und Umgebung als auch deren Verbandsgemeinden wurden direkt angeschrieben.

Gestützt auf die Resultate der Vernehmlassung nahm der Regierungsrat mit Schreiben vom 28. Mai 1999 Stellung gegenüber dem UVEK. Schwerpunkte waren: Einbezug des Aargaus in die weiteren Arbeiten, Einhalten des kantonalen Richtplans, Förderung des öffentlichen Verkehrs zum Flughafen sowie Optimierung der Flugrouten und der Nachtflüge.

Am 5. November 1999 erteilte das UVEK dem Kanton Zürich die Baukonzession für Dock Midfield. Der Kanton Aargau hat die Bundesbehörden mit einem Brief vom 23. November 1999 informiert, dass er auf eine Beschwerde verzichtet und auf Verhandlungen setzt. Die Aargauer Gemeinden Kaiserstuhl und Wettingen haben beim Bundesgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht.

1.2.3. Betriebskonzession: Die derzeit gültige Betriebskonzession des Flughafens Zürich-Kloten ist bis zum 31. Mai 2001 befristet. Die Betriebskonzession regelt den Betrieb des Flughafens (An- und Abflugrouten, Pistenbenützung, Abgaben, Flugzeiten etc.). Die Betreiberin beabsichtigt, im Jahre 2000 ein Gesuch für die neue Betriebsbewilligung einzureichen. Auch in diesem Verfahren werden die Gemeinden, Regionalplanungsverbände und der Kanton Aargau angehört.

1.3 Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

1.3.1. Ausgangslage: Der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 17. September 1984 regelt die An- und Abflüge zum/vom Flughafen Zürich über deutsches Hoheitsgebiet. Ein Staatsvertrag ist nötig, weil die An- und Abflüge deutsches Gebiet tangieren und die Luftverkehrskontrolle für die An- und Abflüge von Zürich aus gemacht wird. Die deutsche Lufthoheit wird dadurch verletzt.

Der Staatsvertrag vom 17. September 1984 wird momentan neu verhandelt. Seit Januar 2000 ist auf wiederholtes Anfra-

gen auch der Kanton Aargau zu den Verhandlungen eingeladen.

1.3.2. Forderungen Deutschlands: Ungefähr 80 % der Anflüge und 45 % der gesamten Flugbewegungen von Zürich-Kloten führen über deutsches Gebiet. Nach Meinung der deutschen Nachbarn entspricht diese Belastung nicht dem Nutzen, den man aus dem Flughafen zieht. Der Landkreis Waldshut fordert, dass höchstens 20 % der Flugbewegungen süddeutsches Gebiet tangieren.

1.4 Abteilung Raumplanung: kantonale Fachstelle für Flugplätze und Fluglärm

Der Ausbau des Flughafens Zürich-Kloten wird aufgrund der zunehmenden Lärmbelastung für den Aargau direkt raumwirksam. Der Kanton verfügt mit dem kantonalen Richtplan über ein geeignetes Koordinationsinstrument: Die im Richtplan gemachten Aussagen sind für die Behörden - auch für den Bund - verbindlich. Die Auswirkungen des Flugverkehrs dürfen die Aussagen des Richtplans, insbesondere das Siedlungsgebiet und die bauliche Entwicklung im Siedlungsgebiet, nicht beeinträchtigen. Der Richtplan ist für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich. Der Kanton Aargau hat das UVEK in seinen Stellungnahmen zur Rahmenkonzession und zur Baukonzession darauf hingewiesen.

Die Abteilung Raumplanung ist die kantonale Fachstelle für Richtplanung. Aufgrund der im Rahmen der Plattform Aargau-Zürich (PAZ) geschaffenen Kontakte zu den Fachstellen beim Bund und bei der Flughafendirektion des Kantons Zürich, aufgrund der fachlichen Kenntnisse und weil eine Fachstelle für Luftfahrt fehlt, liegt die Federführung für die Bearbeitung sämtlicher Geschäfte zum Flughafen (Revision der Lärmschutzverordnung, Stellungnahme zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt, Stellungnahmen zur Rahmen- und Baukonzession, Interpellationen zum Flughafen, Vorbereitung der Staatsverhandlungen) bei der Abteilung Raumplanung. Die Abteilung Raumplanung hat stets Wert darauf gelegt, den Ausbau des Flughafens Zürich-Kloten gesamtheitlich aufzuarbeiten und zu beurteilen. Die Abteilung Raumplanung arbeitet eng und intensiv mit Fachstellen des Kantons, der Nachbarkantone und des Bundes zusammen.

2. Beantwortung der Fragen

Zu Frage 1: In der Anhörung zum Rahmenkonzessionsgesuch wurde in verschiedenen Stellungnahmen gefordert, dass die Grenzwerte für Landesflughäfen vor der Erteilung einer Rahmenkonzession durch den Bund zu erlassen seien. Das UVEK kommt im Bericht zur Erteilung der Rahmenkonzession zum Schluss, dass mit der Beantwortung des Konzessionsgesuches nicht solange zugewartet werden kann, bis die Grenzwerte für Landesflughäfen in Kraft gesetzt sind. Das Bundesgericht geht in seinem Entscheid zur angefochtenen Rahmenkonzession nicht im Speziellen auf diese Frage ein. Es hält allerdings fest, dass die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über den Bau und Betrieb von Flugplätzen nicht gerade als Musterbeispiel für klare und stufengerechte Normsetzung gelten können. Dass es schon seit Jahren an den in Aussicht gestellten Lärmbelastungsgrenzwerten fehlt, wird mit der rasanten Entwicklung im Flugwesen entschuldigt, mit der weder die Gesetzgebung noch die Planung Schritt halten konnten.

Der Kanton Aargau hat in seiner Stellungnahme zur Baukonzession die Forderung nach der Festsetzung der Grenzwerte für Landesflughäfen wiederum eingebracht. Das

UVEK hat in der Baukonzession für das Projekt Dock Midfield den Bundesgerichtsentscheid so interpretiert, dass ein Zuwarten bis zum Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen nicht erforderlich sei (Baukonzession für das Projekt Dock Midfield, Kap. 4.4). Bezüglich der noch nicht festgesetzten Lärmgrenzwerte und dem dadurch noch nicht definitivem Schallschutzkonzept, entstände niemandem ein Nachteil. Das Risiko, aufgrund nachträglicher Änderungen des Schallschutzkonzeptes weitere Schallschutzmassnahmen in Gebieten finanzieren zu müssen, liege beim Gesuchsteller (Baukonzession für das Projekt Dock Midfield, Kap. 4.1.6)

Gegen die Baukonzession für das Dock Midfield ist von verschiedenen Stellen Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht worden. Dass die Baukonzession trotz der immer noch nicht festgesetzten Belastungsgrenzwerte erteilt wurde, rügt u.a. die Gemeinde Wettingen in ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Nach Informationen aus dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) soll die Lärmschutzverordnung vom Bundesrat im März 2000 beschlossen werden. Damit würden die Lärmgrenzwerte noch vor der Vernehmlassung der Betriebskonzession für den Flughafen Zürich-Kloten und noch vor dem Bundesgerichtsurteil zur Baukonzession zum Dock Midfield in Kraft sein.

Quelle: Informationen des BAZL, Januar 00

Es ist zu hoffen, dass vor der Mitwirkung und Anhörung zur Betriebskonzession entweder die Lärmgrenzwerte vom Bundesrat festgesetzt werden oder das Bundesgericht in seinem Urteil zur Baukonzession fordert, dass die Betriebskonzession nicht vor der Festsetzung der Belastungsgrenzwerte erteilt werden darf.

Der Regierungsrat unterstützt die Forderung, dass vor der Anhörung zur Betriebskonzession die Grenzwerte für Landesflughäfen festgesetzt sein müssen.

Zu Frage 2: Nach Auskunft der Flughafendirektion Zürich berücksichtigt das verwendete Lärmmodell Routenüberschneidungen. Die Lärmberechnungen beispielsweise für die Vernehmlassung der Lärmgrenzwerte für Landesflughäfen im letzten Sommer, aber auch für den Umweltverträglichkeitsbericht zur 5. Bauetappe wurden durch die EMPA vorgenommen und zwar mit ihrem Lärmberechnungsprogramm "Flula 2". Dieses Programm verwendet in seinen Berechnungen die von der Flugsicherung aufgezeichneten tatsächlichen Radarflugspuren. Entsprechend werden in dem Modell allfällige Routenüberschneidungen berücksichtigt.

Die kartographischen Unterlagen aus dem Umweltverträglichkeitsbericht visualisieren deshalb auch die zusätzlichen, durch Routenüberlagerungen verursachten Lärmzunahmen.

Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass die Spielräume für die Routenwahl offengelegt werden. Die Flugrouten und der Fluglärm muss nach sachlichen Kriterien und ohne bisherige Privilegien verteilt werden.

Zu Frage 3: Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass im letzten Jahr verschiedene komplexe Anhörungen im Zusammenhang mit dem Flughafen stattfanden (Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt, Revision der Lärmschutzverord-

nung, Baukonzession zur 5. Ausbaustufe). Die Organisation und die Verantwortung für diese Verfahren lagen beim Bund. Die Fristen für die Vernehmlassungen waren knapp bemessen. Der Kanton Aargau hat um eine Fristerestreckung im Fall der Lärmschutzverordnung ersucht. Dem Gesuch wurde nicht stattgegeben.

Nach Ansicht des Regierungsrats muss die Information zu Flughafengeschäften verbessert werden. Teilweise konnten kantonale Fachstellen dieses Informationsdefizit ausgleichen, z.B. in dem Gemeinden über die kurzfristige Betriebsänderung von August bis Oktober 1999 unterrichtet oder in dem Privatpersonen auf Anfrage hin informiert und beraten wurden.

Gemäss Informationen aus dem BAZL sind die Vernehmlassungen zur Betriebskonzession für den Flughafen Zürich-Kloten - und für weitere Flughäfen - ab Mitte Jahr geplant. Der Regierungsrat hat schon in der Vergangenheit die Regionen und Gemeinden frühzeitig zur Anhörung der Rahmen- und Betriebskonzession eingeladen. Er wird selbstverständlich die betroffenen Regionen und Gemeinden so frühzeitig wie möglich zur Anhörung zur Betriebskonzession einladen.

Zu Frage 4: Der Kanton Aargau hat dem Ausbau des Flughafens Zürich-Kloten und dessen räumlichen Folgen sehr früh die nötige Beachtung geschenkt. Im Rahmen der Plattform Aargau-Zürich (PAZ) hat er zusammen mit dem Kanton Zürich dieses Thema breit diskutiert. Eingeladen zu den PAZ-Sitzungen werden

- die Regionalplanungsverbände (Repla) Baden-Wettingen, Mutschellen und Umgebung, oberes Freiamt und Zurzach,
- sämtliche Gemeinden der obigen Regionalplanungsverbände,
- Wirtschaftsverbände und
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Kantone.

Schon in der Sitzung vom 11. November 1998 wurden die PAZ-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer über den Stand des Ausbaus des Flughafens Zürich-Kloten informiert. An der letzten Sitzung vom 18. November 1999 wurden von Vertretern der Flughafendirektion, vom BAZL (Vizedirektor Urs Adam) und der Repla Zurzach (Präsident Felix Binder) Referate zu verschiedenen Themen des Flughafens gehalten. Die Referenten sowie Regierungsrätin Fierz und Regierungsrat Pfisterer beantworteten anschliessend Fragen aus dem Publikum.

Dank der PAZ konnten sich die vom Fluglärm betroffenen Gemeinden rechtzeitig, umfassend und kompetent informieren. Das Thema Flughafen Zürich-Kloten wird auch an den nächsten PAZ-Sitzungen im Frühjahr und Herbst 2000 traktandiert werden.

Der Regierungsrat hat die interessierten Gemeinden im Rahmen der PAZ-Sitzungen über den Ausbau des Flughafens Zürich-Kloten und dessen Auswirkungen auf den Aargau umfassend informiert. Weitere Orientierungsversammlungen sind zur Zeit jedenfalls unnötig.

Vorsitzender: Mit Datum vom 16. Februar 2000 hat sich die Interpellantin gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

Zur Traktandenliste liegen keine Wortmeldungen vor. Demzufolge ist diese so genehmigt und die Verhandlung der Geschäfte erfolgt gemäss zugestellter Traktandenliste.

1787 Sonja Kindler-Wittenwiler, Rheinfelden; Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rates

Anstelle der zurückgetretenen Eveline Kym-Mächler, Rheinfelden, tritt neu in den Rat ein: Sonja Kindler-Wittenwiler.

Sonja Kindler-Wittenwiler wird in Pflicht genommen.

1788 Verfassungsrechtliche Grundlagen des Personalrechts; Wegfall des Beamtenstatus als Grundprinzip; Änderung der Kantonsverfassung; erste Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung; Dringlicherklärung der zweiten Beratung

(Vorlage vom 22. Dezember 1999 des Regierungsrates samt Änderungsanträgen der nichtständigen Kommission Nr. 17 Personalvorlagen, denen der Regierungsrat zustimmt)

Otto Wertli, Aarau, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 17 Personalvorlagen: So bescheiden die Vorlage daherkommt, so Grundlegendes steckt in ihr. Es geht um die Schaffung der Grundlage für das neue Personalrecht, insbesondere für das Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts in der Verfassung. Mit diesem Gesetz soll bekanntlich vom Beamtenstatus auf die öffentlich-rechtliche Anstellung gewechselt werden als Haupttypus für das Rechtsverhältnis des Staates mit seinen Mitarbeitenden.

Es stellte sich nun die Frage, ob in der Verfassung und in allen Gesetzen der Terminus des 'Beamten' zu ersetzen sei oder mindestens mit dem Hinweis auf die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse ergänzt werden müsse. Oder lässt sich eine einfachere, weniger aufwendige Lösung finden, wenn wir etwa an all die Verordnungen und weiteren Erlasse denken. Sie kennen den Vorschlag der Regierung, den schliesslich auch die Kommission übernommen hat.

Die Regierung geht von einer sehr geringfügigen Änderung der Kantonsverfassung aus. Dies in der Meinung, dass der Begriff des 'Beamten' einerseits durchaus in einem weiteren Sinn verstanden werden darf, nebst dem Beamten im engeren Sinn, andererseits die Kantonsverfassung in den entsprechenden Paragraphen andere Anstellungsverhältnisse als jene auf eine befristete Amtsdauer nicht ausschliesst.

Die Regierung geht von der Änderung eines einzigen Paragraphen aus. In der Kommission bestand von Anfang her mehrheitlich die Meinung, dass keine Revision notwendig sei, welche den Begriff des Beamten überall herausstreichen und durch die öffentlich-rechtliche Anstellung ersetzen wollte. Dies auch in Übereinstimmung mit einer Mehrheit der Eingaben in der Vernehmlassung. Die Kommission diskutierte aber immerhin, ob eine Lösung in der vorliegenden radikalen Form genügt oder ob nicht mindestens einige wenige weitere Anpassungen notwendig oder sinnvoll wären. Erwähnt wurde insbesondere § 94 der Kantonsverfassung.

In der Kommission wurde auch zum Ausdruck gebracht, dass es nicht zu befriedigen vermag, wenn für eine Verfassungsrevision im Rat Dringlichkeit beschlossen werden muss, weil eine Vorlage dem Rat zu spät unterbreitet wird. Wir kennen die Begründung der Regierung. In diesem Fall ist dies notwendig geworden, damit die Volksabstimmung mindestens gleichzeitig mit jener über das Personalgesetz erfolgen kann.

Eintreten war in der Kommission unbestritten und ich empfehle Ihnen namens der nichtständigen Kommission "Personalvorlagen", auf diese Vorlage zur Revision der Kantonsverfassung ebenfalls einzutreten.

Vorsitzender: Ich orientiere Sie, dass die Fraktionsgemeinschaft SD/FP/EDU und die Fraktion der EVP stillschweigend auf die Vorlage eintreten.

Dr. Rudolf Rohr, Würenlos: Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Im Nachgang zur 1. Lesung des Personalgesetzes soll nun also auch die Verfassung dem angepasst werden, was wir punkto Reform des Personalrechts ins Auge gefasst haben. Das ist ein etwas unüblicher Vorgang, dass wir das im Nachgang dazu tun, was wir auf Gesetzesebene vorsehen. Es hat sich jedoch so ergeben durch die Weisheit unserer Regierung. Richtige Zählung vorbehalten, kommt der Terminus 'Beamter' viermal bzw. in 4 Paragraphen unserer Verfassung vor. Das ist ja die Hauptänderung, die wir vorsehen auf der Ebene des Personalgesetzes: Ein Abgehen vom Beamtenstatus, wenigstens im Grundsatz. Darum fällt auf, dass keiner dieser 4 Paragraphen, die den Terminus 'Beamter' aufweisen, geändert werden soll. Geändert werden soll nur § 70, der unter dem Titel "Amtsdauer" steht, wo ein 2. Absatz eingeschoben werden soll. Hingegen bleiben unberührt § 69 Abs. 5, wo es sich um den Ausstand der Beamten handelt; § 74, wo die Beamten genannt sind, welche auf Gesetz und Verfassung verpflichtet werden; § 75, wo es um die Haftung der Beamten geht; § 94, wo vom Beamtenrecht die Rede ist. Unberührt bleiben auch § 69 Abs. 4, wo das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erwähnt wird im Zusammenhang mit der Unvereinbarkeit mit der Einsitznahme im Grossen Rat; § 82, wo es um die Besoldungen geht. Wir wissen, dass wir ein Lohndekret verabschiedet haben. Hier ist der Terminus 'Besoldungen' verwendet. Oder bei § 89, wo von den Wahlen die Rede ist, nicht aber von den Anstellungen. All das bleibt unberührt. Die Kommission hat an diesem Konzept der Regierung nur eine marginale Änderung vorgenommen im wahrsten Sinne des Wortes: Sie hat nämlich nur die 'Marginalie' verändert von § 70, indem sie dort auf die Anstellungsverhältnisse hinweisen wollte. Die Kommission hat sich dazu durchgerungen, nachdem es ihr nicht gelungen war, wenigstens selektiv einzelne Paragraphen mit dem Terminus 'Beamter' zu ändern. Insbesondere auch nicht, wo es sich am ehesten noch aufgedrängt hätte: § 94, wo vom Beamtenrecht die Rede ist und wir doch auf Gesetzesebene zum Personalrecht bzw. zum Personalgesetz übergegangen sind. Die FDP kann sich mit der Kommission dem Regierungsrat anschliessen. Die Vorlage ist nun wirklich eine Minivorlage, die auch entemotionalisiert. Es ist nun - ausser vielleicht im Titel - nicht mehr die Rede vom Beamtenstatus, sondern ganz einfach die Differenz sichtbar gemacht mit dem Weggang vom Fastmonopol der Amtsdauer auf das Duopol Amtsdauer und Anstellungsverhältnis. Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und im Sinne der Regierung und Kommission zu entscheiden!

Roland Brogli, Zeiningen: Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Dieser Rat hat in 1. Lesung das neue Personalgesetz mit dem Wechsel zu vertraglichen Anstellungen des Staatspersonals gutgeheissen. Dagegen geht unsere Verfassung in diversesten Bestimmungen vom Beamtenstatus als Grundtypus aus. Die Revision der Verfassung als Folge der Neuerung im Personalgesetz ist daher eine Pflichtübung. Mit der vorgeschlagenen Verfassungsrevision werden wir aber keinen Schönheitspreis erringen. Einerseits soll auf die Änderung einer Vielzahl von Bestimmungen mit wörtlichem Bezug auf den Beamtenstatus verzichtet werden. Gleichzeitig muss dem Leser und Normalbürger klargemacht werden, dass mit den Begriffen 'Beamte', 'Ämter', 'Beamtenrecht' auch andere Rechtsverhältnisse als der Beamtenstatus im engeren Sinne gemeint sind. Andererseits könnte man sich darüber streiten, ob die Änderung der Verfassung an der richtigen Stelle vorgeschlagen wird. Oder man könnte sich fragen, ob nicht vielmehr eine Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlage für unser Gesetz in § 94 statthaft gewesen wäre. Schliesslich ist unschön, dass die Verfassungsänderung nicht bereits mit dem Gesetz beraten werden konnte, sondern dass zuerst das Gesetz beraten wurde und danach die Verfassungsänderung und dass einmal mehr für die 2. Beratung einer Vorlage Dringlichkeit erklärt werden muss. Alles in allem eine Pflichtübung, die den rechtlichen Anforderungen noch genügt, aber mehr nicht! Die CVP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Änderung zu.

Andreas Schweizer, Untersiggenthal: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Der Entscheid zur Abschaffung des Beamtenstatus wurde bei der Behandlung des Personalgesetzes gefällt. Hier geht es nun, wie meine Vorredner bereits gesagt haben, um einen Nachvollzug. Die Kommission war in einem gewissen Zwiespalt: Eine verfassungsrechtlich saubere Lösung hätte darin bestanden, den Begriff des 'Beamten' überall zu ändern. Diese radikale Lösung würde aber nach vielen Änderungen in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen rufen. Nach langem Abwägen ist die Kommission der Regierung gefolgt, indem in § 70 der Kantonsverfassung in einem neuen Absatz auf das Personalgesetz verwiesen wird. In diesem Gesetz wird die Unterscheidung von öffentlich-rechtlich Angestellten und von auf Amtsdauer Gewählten vorgenommen. Diese minimale Änderung der Kantonsverfassung bedingt eine neue Auslegung des Beamtenbegriffs. 'Beamter' gilt als Oberbegriff für das gesamte Personal. Ein Teil unserer Fraktion kann sich mit dieser Änderung einverstanden erklären. Eine bescheidene Mehrheit jedoch wird sich der Stimme enthalten. Diese Mehrheit möchte die öffentlich-rechtliche Anstellung als Norm in der Verfassung festgeschrieben haben. Mit der Dringlichkeit können wir leben.

Sepp Damann, Magden: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Wir werden auf die Revision der Kantonsverfassung eintreten. Wir sind uns bewusst, dass der Vorschlag der Regierung und Kommission einen Kompromiss darstellt, welcher der Abschaffung des Beamtenstatus im Personalrecht nicht ganz Rechnung trägt. Wenn wir die Kantonsverfassung perfekt an das neue Personalrecht anpassen wollten, bedeutete dies faktisch, dass wir eine Teilrevision durchführen müssten. Eine solche aber braucht Zeit. Diese haben wir im Moment jedoch nicht. Die SVP hat ein Interesse daran, dass das neue Personalrecht anfangs 2001 in Kraft tritt und deshalb stimmen wir dieser schlanken Lösung mit dem Einschub von Absatz 2 in § 70 der Kantonsverfassung zu.

Vorsitzender: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zum Eintreten aus dem Plenum vor.

Regierungsrätin Dr. Stéphanie Mörkofer-Zwez: Ich stelle fest, dass Eintreten unbestritten ist und dass die grosse Mehrheit des Rates offensichtlich auch bereit ist, der Änderung der Kantonsverfassung, so wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird, zuzustimmen. Dies allerdings mit gewissen Vorbehalten, die man herausspüren kann - einerseits zum Verfahren, andererseits auch zur Frage, ob man es nicht doch noch anders hätte machen können. Das Verfahren war sicher nicht optimal, lässt sich aber dadurch erklären, dass ursprünglich die doch recht radikale Beschränkung des Beamtenstatus, wie wir sie jetzt beschlossen haben, so nicht vorgesehen war. Die Änderung, die nun vorgeschlagen wird, geht mit der Verfassung sehr behutsam um. Die Änderung baut auf einem Verständnis der Beamtenschaft und der Anstellungsverhältnisse auf, wie sie eigentlich jetzt schon in der Verfassung mindestens in der Interpretation drin sind. Auch die Verfassung verwischt an vielen Stellen die klare Abgrenzung zwischen bisherigem Beamtentum und Anstellungsverhältnissen. Hier dürfen wir meines Erachtens anknüpfen: Wenn Sie ein Haus renovieren, müssen Sie auch aufpassen, dass Sie die tragenden Wände nicht herausbrechen. Genau das haben wir hier bei der Verfassungsrevision auch gemacht: Wir haben versucht, eine minimale Renovation zu machen und die tragenden Begriffe, die auch durch Interpretation immer wieder klargestellt wurden, so zu belassen wie sie sind. Meines Erachtens dürfen wir das so machen und es ermöglicht uns auch, die Änderung der Verfassung parallel zum Personalgesetz zur Abstimmung zu bringen, wie wir das aus rechtlichen Gründen auch tun müssen. Ich danke Ihnen, wenn Sie eintreten und anschliessend der Änderung zustimmen!

Otto Wertli, Aarau, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 17 Personalvorlagen: Die Kommission hat die Beratung ab § 68 der Kantonsverfassung aufgenommen. § 68 ist der erste Paragraf des 5. Abschnittes 'Behörden und ihre Funktionen'. Hier kommt der Begriff des 'Beamten' tatsächlich, wie Herr Dr. Rohr festgestellt hat, viermal vor. In § 61 kommt er ebenso vor wie auch im Begriff 'Beamtenrecht'. In der Schlussabstimmung hat die Kommission mit 11 zu 0 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, Zustimmung zu dieser Verfassungsrevision beschlossen.

Ich fasse die Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen hier gleich zusammen:

Zu § 69: Hier ist die Ausstandspflicht geregelt. Die Kommission legt Wert darauf, dass hier der Begriff 'Beamte' ausdrücklich im weiteren Sinne verstanden wird: Mitarbeitende der Verwaltung mit einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Vertrag.

Zu § 70: Einerseits soll hier eine Änderung durch Einfügung des 2. Absatzes vorgenommen werden und andererseits durch die Änderung der Marginalie. Das war die Lösung, die man sich für die einfache Version vorgenommen hat. Andere aufwendigere Versionen hätten andere Lösungen zur Folge gehabt.

Zu § 74: Hier kommt der Begriff 'Beamter' ebenfalls vor bezüglich der Verpflichtung oder Inpflichtnahme. Auch hier ist der 'Beamte' im weiteren Sinne zu verstehen, wie eigentlich generell 'der Beamte' als Oberbegriff zu verstehen ist. Die Ausgestaltung der Form der Inpflichtnahme oder der

Verpflichtung kann allenfalls unterschiedlich sein: Ob jemand per hoheitliche Verfügung auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt wird oder ob jemand einen öffentlich-rechtlichen Vertrag unterschreibt. Die Inpflichtnahme gilt aber generell.

Zu § 82: Hier spricht man von Besoldung, wobei im Personalgesetz und im Lohn- und Spesendekret von Lohn die Rede ist. Wir verstehen Besoldung aber als Oberbegriff, welche auch den Begriff 'Lohn' subsumiert.

Zu § 94: Dieser Paragraph bildet die Grundlage für das neue Personalgesetz. Hier hat die Kommission ausführlich diskutiert, ob es nicht sinnvoll wäre, wenigstens hier von Personalrecht bzw. Personalgesetz zu sprechen und den Begriff 'Beamtenrecht' zu ersetzen. Diese Änderung wurde in der Kommission anfänglich stark vertreten. Aus Gründen der Systematik - so wurde argumentiert -, sollte auf die Änderung des Begriffs 'Beamtenrecht' in 'Personalrecht' oder gar auf die Doppelbezeichnung 'Beamten- und Personalrecht' verzichtet werden. Speziell bei diesem Paragraphen zeigte sich, dass der Begriff 'Beamter' entweder überall oder nirgends zu ändern wäre. Vielleicht wäre es konsequenter gewesen, den Begriff 'Beamter' in allen sprechenden Paragraphen der Verfassung zu eliminieren; der nachfolgende Rattenschwanz von Änderungen in Gesetz, Dekreten oder Verordnungen wollte man aber nicht in Kauf nehmen, um auch die Systematik der Verfassung nicht zu gefährden. Schliesslich hat die Kommission deshalb Abstand davon genommen, § 94 der Kantonsverfassung zusätzlich zu § 70 zu ändern.

Ich halte abschliessend fest, dass der Begriff 'Beamte' in dieser Verfassung weiterhin vorkommt. Er ist allerdings in einem weiten Sinne zu verstehen. Mit diesem Begriff sind die Mitarbeitenden des Kantons ganz allgemein gemeint. Einzig in § 61 lit. e der Kantonsverfassung, wo es um die Wahl von Beamten geht, ist der Beamte im engeren Sinne gemeint. Das Personalgesetz listet dann die Beamten im engeren Sinne und mit den spezifischen Bestimmungen auf, welche für diese Geltung haben. Von der Verfassung her ist § 61 lit. e jedoch anders aufzufassen als die übrigen Paragraphen.

Die Verfassung schliesst mit dieser Revision die Möglichkeit für Regelungen, wie sie das neue Personalgesetz vorsieht, nicht aus. Sie bietet die Grundlage für die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträge, den neuen Haupttypus für die Mitarbeitenden des Kantons. Nochmals: Mit 11 zu 0 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, empfiehlt Ihnen die nichtständige Kommission Personalvorlagen, der Verfassungsrevision zuzustimmen und gleichzeitig Dringlichkeit für die 2. Lesung zu beschliessen.

Katharina Kerr Rüesch, Aarau: Es geht hier um den Grundsatz der Anstellung, um die Art und Weise der Anstellung. Wir haben in der Kommission sehr lange über diesen Grundsatz diskutiert. Von SP-Seite her haben wir keinen Antrag gestellt, haben aber darauf aufmerksam gemacht, dass der Text, so wie er nun in diesem Verfassungsparagraphen steht, nicht deutlich macht, um welche Art der Anstellung es hier geht, d.h. ob es um eine öffentlich-rechtliche oder um eine privatrechtliche Anstellung geht. Wir haben aber im Personalgesetz, das wir im Moment in 2. Lesung in

der Personalvorlagenkommission diskutieren, den Grundsatz drin, dass die allermeisten Anstellungsverhältnisse eben nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen vorgenommen werden sollen. Einem Teil unserer Fraktion genügt das nicht! Es sollte eigentlich in der Verfassung so festgeschrieben sein.

Wer die Diskussionen in der Presse und gestern in den nationalen Räten verfolgt, kann sehen, dass das auch für einen Teil des Nationalrates so ist; der konnte aus diesem Grunde auch dem eidgenössischen Personalgesetz nicht zustimmen, weil das nicht klar ist. Es geht hier um den Rechtsschutz. Ich will festhalten, dass gemäss Personalgesetz die öffentlich-rechtliche Anstellung in diesem Kanton die Regel sein soll für die Mitarbeitenden des Kantons und dass die privat-rechtlichen Anstellungen die Ausnahme sein sollten. Ich bitte die Frau Finanzdirektorin, sich dazu auch noch zu äussern. Wir haben das in der Kommission so besprochen, ich überfalle Sie also nicht mit diesem Wunsch.

Ich halte zudem fest: Ein Teil unserer Fraktion wird sich bei der Schlussabstimmung enthalten, weil uns diese Formulierung im Sinne des Rechtsschutzes nicht genügt. Die klärenden Worte der Frau Finanzdirektorin sind zuhanden der Materialien.

Regierungsrätin Dr. Stéphanie Mörkofer-Zwez: Im Text zu § 70 Abs. 2 wird von der vertraglichen Anstellung gesprochen, welche durch das Gesetz festgelegt wird. Sie haben bereits im Personalgesetz festgelegt, dass - wie Frau Kerr dies gesagt hat - die öffentlich-rechtliche Anstellung die Regel ist und die privat-rechtliche die Ausnahme. Sie ist aber aufgrund des Textes der Verfassung weiterhin möglich.

Vorsitzender: Dazu liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Eintreten ist unbestritten und demzufolge beschlossen.

Kantonsverfassung; Änderung

Detailberatung

Titel und Ingress, I., § 70 Abs. 2, II.

Zustimmung

Vorsitzender: Wir kommen damit zur Gesamtabstimmung in 1. Lesung.

Gesamtabstimmung:

Für Annahme der Vorlage, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist: 137 Stimmen.

Dagegen: 1 Stimme.

Vorsitzender: Wir kommen zu Antrag 2 in der Botschaft: Dringlicherklärung für die zweite Beratung gemäss Antrag des Regierungsrates. Dazu liegen keine Wortmeldungen vor. Ich bitte die Stimmzähler um Aufnahme der Präsenz. Das Quorum für die Beschlussfassung auf Dringlichkeit beträgt zwei Drittel der Anwesenden.

Abstimmung:

Für Dringlichkeit der zweiten Beratung: 151 Stimmen.

Vorsitzender: Das Quorum beträgt 103 Stimmen. Damit ist Dringlichkeit beschlossen. Ich danke der Kommission und ihrem Präsidenten für die Vorberatung.

1789 Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung; zweite Beratung; Eintreten und Detailberatung

(Vorlage vom 22. Dezember 1999 des Regierungsrates samt Änderungsanträgen vom 18. Januar 2000 seiner nichtständigen Kommission Nr. 18, denen der Regierungsrat zustimmt)

Denise Widmer, Brugg, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 18: Die nichtständige Kommission Nr. 18 traf sich am 11. Januar 2000 zur zweiten Beratung dieser Teilrevision. Gegenüber der ersten Vorlage wurden nur wenige kleine Änderungen angebracht, teils aufgrund von Prüfungsanträgen aus der ersten Lesung. Wie auch die Medien richtig bemerkt haben, handelt es sich bei dieser Vorlage um eine wichtige Vorlage, welche die zentralen demokratischen Vorgänge in einer Gemeinde und beim Kanton regeln. Durch die Straffung der Wahlgänge können schlussendlich auch finanzielle Mittel gezielter eingesetzt werden.

2 Varianten in den Urnenöffnungszeiten für die persönliche Stimmabgabe wurden seitens der Regierung vorgelegt. Zusätzlich kann der Regierungsrat die Zustellfristen für die kantonalen Vorlagen verkürzen. Hauptgegenstand der Kommissionsdiskussion war diesmal die vorgeschlagene Fristenverkürzung bei der Anmeldung zum 2. Wahlgang. Aus Kommissionsmitte wurde auch noch einmal sehr kritisch über die Abschaffung der Versammlungswahl diskutiert, ein entsprechender Antrag zur Beibehaltung der Versammlungswahl wurde gestellt.

Alle anwesenden Kommissionsmitglieder beschlossen einstimmig das Eintreten auf die Vorlage.

Vorsitzender: Die Fraktionsgemeinschaft SD/FP/EDU tritt stillschweigend auf die Vorlage ein.

Alice Liechti-Wagner, Wölflinswil: Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Wir sind für Eintreten und werden bei der Behandlung auf die Möglichkeit der Versammlungswahl zurückkommen. Wir sind überzeugt, dass wir die vielgelobte Gemeindeautonomie in diesem Punkt bewahren sollten. Die restlichen Änderungen werden wir mehrheitlich, so wie sie von der Kommission vorgeschlagen werden, mittragen.

Die Anträge aus der 1. Lesung sind grösstenteils aufgenommen. Zwei Dinge möchten wir zum Verhältnis der §§ 29 a, 30 und 35 zuhanden der Materialien festhalten: 1. Die langen Anmeldefristen für Kandidierende sind in der Praxis eher erschwerend. Der Prozess, geeignete Leute zu suchen, findet nun früher statt und kann daher vermutlich mühsamer werden. 2. Trotz Anmeldefristen im 1. Wahlgang wird im 1. Wahlgang jeder Mann und jede Frau wählbar sein. Dies sind wir eingegangen, um stille Wahlen dort zu ermöglichen, wo sie sinnvoll sind.

Erich Mäder, Boswil: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Zur 2. Beratung in der SVP-Fraktion gaben eigentlich nur 2 Punkte zu Diskussionen Anlass: Der Prüfungsauftrag aus der 1. Lesung, das Wahlverfahren bei den Gemeindeamman- bzw. Vizeammanwahlen der Gemeinde zu überlassen, wurde bekanntlich von der Kommission abgelehnt. Eine knappe Mehrheit unserer Fraktion ist jedoch der Ansicht, in diesen Punkten den Gemeinden ihre Freiheit zu belassen, um das System selber wählen zu können. Ein entsprechender Antrag wird bei § 27 erfolgen.

Der zweite Punkt betrifft die Wahlen in den Gemeindeversammlungen. Unsere Fraktion war schon in der 1. Lesung

für die Beibehaltung im ursprünglichen Rahmen, wenn auch nur knapp. Inzwischen hat sich das Verhältnis zugunsten der Beibehaltung verstärkt und eine grosse Mehrheit ist der Meinung, dass das weiterhin beizubehalten ist. Wir vergeben uns nichts und gönnen den kleineren Gemeinden ihre Tradition und ihr Fest. Ein entsprechender Antrag zu § 37 wird erfolgen.

Im Übrigen sind wir mit den Vorschlägen zu diesem Gesetz einverstanden und sind für Eintreten.

Max Chopard-Acklin, Untersiggenthal: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Wir können den Ergebnissen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte zustimmen. Wir haben uns schon in 1. Lesung voll hinter diese Vorlage, so wie sie herausgekommen ist, gestellt. Die Änderungen dieser Teilrevision sind gut begründet und unter kompetenter Leitung der Kommissionspräsidentin Frau Widmer ausführlich beraten und hinterfragt worden. Insbesondere begrüsst die SP-Fraktion den neuen § 16 Abs. 7: Dass bei Volksinitiativen und Referenden analog der Bundeslösung die Argumente in die Abstimmungserläuterungen einfließen können, ist eine Stärkung der Volksrechte und zeugt von einem guten Demokratieverständnis. Ein zentrales Anliegen ist uns auch die Ausdehnung der Anmeldefrist für den 2. Wahlgang von 5 auf 10 Tage in § 32 Abs. 1. Was die Abschaffung der Versammlungswahl betrifft, bleiben wir bei der Fassung der 1. Lesung. Neue Argumente sind eigentlich nicht aufgetaucht. Somit schliessen wir uns auch hier der Kommissions- und Regierungsmeinung an. Die SP-Fraktion ist also für Eintreten und stimmt allen Anträgen von Kommission und Regierung, so wie sie in der gelben Synopse vorliegen, zu.

Dr. Heidi Berner-Fankhauser, Lenzburg: Ich spreche im Namen der EVP-Fraktion. Wir sind für Eintreten. Wir freuen uns, dass mein Prüfungsantrag betreffend flexibleren Urnenöffnungszeiten aufgenommen worden ist. Bei den beiden Varianten beurteilen wir - wie die Kommission - die zweite als besser und einfacher formulierte. So können die Gemeinden selbst entscheiden, ob und wann zusätzlich zum Abstimmungssonntag abgestimmt oder gewählt werden kann. Bei § 16 wird Herr Richner noch einen Antrag stellen: Es geht dabei um die Berücksichtigung von gegnerischen Argumenten in der Abstimmungsbroschüre bei obligatorischen Referenden. Was die Versammlungswahl angeht, haben wir schon Sympathien mit alten Traditionen, sehen aber doch die Probleme und die möglichen juristischen Konsequenzen bei der Beibehaltung und stimmen damit mehrheitlich dem Vorschlag von Regierung und Kommission zu.

Wir hoffen doch sehr, dass es in kleinen Dörfern noch andere Begegnungsmöglichkeiten und gesellige Anlässe gibt, als nur gerade die Versammlungswahl. Sonst könnte man ja an einer Gemeindeversammlung kreativ werden und etwas Neues lancieren!

Vorsitzender: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr zum Eintreten aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Kurt Wernli: Ich danke Ihnen, dass Sie bereit sind, auf diese zweite Beratung einzutreten. Die noch strittigen Punkte sind auf dem Tisch: Versammlungswahl, gemeinsame Wahl Gemeindeamman und Vizeamman mit den

übrigen Gemeinderäten. Da wollen wir uns dann mit der Problematik auseinandersetzen, und ich freue mich auf diese Diskussion.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten und demzufolge so beschlossen.

Detailberatung

Vorsitzender: Ich bitte Sie, von Folgendem Kenntnis zu nehmen: Die Diskussion über Anträge betreffend Versammlungswahl führen wir unter den aufgehobenen §§ 37 - 39, allenfalls mit Auswirkungen, die sich daraus ergeben würden. So wurden die Anträge auch eingereicht.

Titel, I., § 1 Abs. 1

Denise Widmer, Brugg, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 18: Dieser Paragraph wurde stillschweigend genehmigt.

Zustimmung

§ 9 Abs. 1

Elisabeth Heuberger, Gontenschwil: § 9 des bestehenden Gesetzes lautet: "Bei Gemeinderatswahlen führt der Friedensrichter oder sein Statthalter den Vorsitz im Wahlbüro". Ich habe dazu eine Frage an den Herrn Regierungsrat: Wer bestimmt bei Gemeinderatswahlen die Mitglieder des Wahlbüros? Nach meinen Informationen teilt der Gemeinderat dem Friedensrichter mit, wer für das Wahlbüro bestimmt wurde. Wenn sich nun unter den Mitgliedern des Wahlbüros ein wählbarer Kandidat oder eine ihm nahestehende Person befindet sollte, gibt es ein unnötiges Hin und Her. Es wäre deshalb besser, wenn der Friedensrichter bei Gemeinderatswahlen zum Vornherein die Kompetenz hätte, das Wahlbüro zu bestimmen. Falls es so ist, dass bei Gemeinderatswahlen der Gemeinderat das Wahlbüro bestimmt, stelle ich den Antrag, § 9 wie folgt neu zu formulieren: Bei Gemeinderatswahlen hat der Friedensrichter oder sein Statthalter den Vorsitz im Wahlbüro und bestimmt dessen Mitglieder.

Vorsitzender: Es liegen dazu keine Wortmeldungen aus dem Plenum vor.

Denise Widmer, Brugg, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 18: Aufgrund meiner eigenen Vergesslichkeit haben wir in der Kommission über diesen Antrag nicht gesprochen. Dafür entschuldige ich mich sowohl bei der Kommission als auch beim Plenum.

Regierungsrat Kurt Wernli: Das Gesetz über die politischen Rechte regelt die Zusammensetzung des Wahlbüros klar. Gemäss § 8 Abs. 2 steht ein Mitglied des Gemeinderates diesem Wahlbüro vor. Absatz 1 lautet zudem: In jeder Gemeinde besteht ein Wahlbüro. Diese Leute werden an der Urne gewählt. Dementsprechend ist auch klar, dass dieses Wahlbüro bei jeder Wahl dann auch amtiert, da die Bestimmung lautet, dass dem Wahlbüro ein Mitglied des Gemeinderates vorsteht, in einer weiteren Fassung aber klar zum Ausdruck kommt, dass, wenn ein Mitglied selbst zur Wahl steht, es in den Ausstand zu treten hat. Dementsprechend besteht dann die Gewährleistung für eine korrekte Wahl.

Wenn Sie nun den Antrag von Frau Heuberger annehmen, dann stellt sich meines Erachtens ein Widerspruch ein. Die Unvereinbarkeit und der Ausschluss sind geregelt. Nach geltendem Recht liesse sich den Friedensrichtern oder deren

Stellvertretung gar kein entscheidendes Bestimmungsrecht einräumen. Allenfalls könnten sie anstelle eines Mitgliedes ein Ersatzmitglied aufbieten. Diese Möglichkeit besteht, macht aber wenig Sinn. Gemeinderatswahlen fallen meistens mit Abstimmungen zusammen. Dann wird sowieso das ordentliche Wahlbüro aufgeboden, womit klar ist, dass diese gesamten Wahlbüros auch die entsprechende Wahl auszuzählen haben. Vorsitzender dabei ist der Friedensrichter. Das ist bereits festgehalten. Somit ist dieser Vorschlag aus der Sicht der Regierung überflüssig, ja sogar widersprüchlich! Wir haben die Bestimmungen im Gesetz festgehalten. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag abzulehnen.

Vorsitzender: Ich frage die Antragstellerin, ob Sie an ihrem Antrag festhält? Frau Heuberger signalisiert mir, dass Sie ihren Antrag zurückzieht.

§ 11 Abs. 2

Zustimmung zur Aufhebung

§ 12 Abs. 1

Denise Widmer, Brugg, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 18: In der Abstimmung sprach sich die Kommission mit 10 zu 0 Stimmen für die Variante der fakultativen Öffnungszeiten aus.

Zustimmung

§ 12a

Vorsitzender: Hier füge ich die Marginalie ein: 5. EDV-Programm gemäss Beilage zur Botschaft des Regierungsrates.

Zustimmung

§ 16 Abs. 1

Denise Widmer, Brugg, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 18: Bei diesem Paragraphen wurde die Möglichkeit diskutiert, Gegnern einer Vorlage im Grossen Rat auch die Möglichkeit zu geben, sich in der Abstimmungsbotschaft zu äussern. Da diese Gegenargumente aber bereits in die Botschaft aufgenommen werden, wurde von einem entsprechenden Antrag abgesehen.

Zustimmung

§ 16 Abs. 7

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Antrag vor.

Sämi Richner, Auenstein: Ich stelle Ihnen folgenden Antrag: "Bei obligatorischen Abstimmungen teilen Neinkomitees, sofern es solche gibt, bei Volksinitiativen und fakultativen Referenden die Urheberkomitees ihre Argumente dem Regierungsrat mit." Das wäre die Ergänzung. Warum das? Ich denke, dass das in der heutigen Zeit nötig ist, in einer Zeit, in der wir eine Mediensituation haben, in welcher ein Haus, eine so grosse Monopolstellung hat, so dass allfällige Gegner einfach totgeschwiegen werden können. Es ist nötig für die Demokratie, dass diese Argumente auch irgendwo stehen, diskutiert und dann von den Medien aufgenommen werden. Man sagte, es gäbe Probleme bei der Umsetzung beispielsweise im Falle unheiliger Allianzen bzw. verschiedener Neinkomitees. Ich sehe da keine Probleme! Entweder einigen sich diese Gruppen selbst untereinander oder aber sie geben ihre Argumente separat ein und der Regierungsrat bringt diese dann ein. Es ist schon ein Unterschied, ob ein

Neinkomitee seine Argumente selbst einbringen kann oder ob das der Regierungsrat von sich aus macht. Ein Filter ist so oder so vorhanden, auch bei den Initiativkomitees und den fakultativen Referenden, denn der Regierungsrat kann ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen. Dort hat der Regierungsrat also nach wie vor genügend Handlungsspielraum. Darum bitte ich Sie, für die Demokratie und eine offene Diskussion diesen Zusatz anzunehmen!

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Kurt Wernli: Was Herr Richner möchte, ist, dass - vereinfacht gesagt - bei obligatorischen Abstimmungen über Gesetze allfällige, gegnerische Komitees ihre Argumente dem Regierungsrat zustellen können, damit er diese in der Botschaft berücksichtigen kann. Ich bitte Sie, diesen Vorschlag abzulehnen! Er ist schlicht nicht durchführbar! Dies aus folgenden Gründen: Die Ausarbeitung der Botschaft muss sofort nach der Schlussabstimmung im Grossen Rat an die Hand genommen werden. Im Grossen Rat sind die Argumentationen bekannt und da ist allenfalls auch eine gegnerische Argumentation vorhanden, die in die entsprechende Botschaft einfließen soll. So oder so wird der Regierungsrat in seiner Botschaft auf allfällige Vor- und Nachteile bei gewissen Punkten sicher eingehen. Wenn Sie diesen Antrag nun aber annehmen, dann heisst das, dass die Botschaft, die den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zugeleitet wird, viel später zugestellt werden kann, nämlich erst, wenn die politischen Parteien ihre Stellungnahme beschlossen haben. Diese aber können ihre Stellungnahme erst beschliessen, wenn die Bürgerinnen und Bürger die Botschaft auch haben. Dieser Antrag führte also zu einer zeitlichen Verzögerung oder die Bürgerinnen und Bürger müssten sich auf die Berichte der Medien verlassen. Das ist durchaus eine mögliche Situation. Ich denke aber, dass das keine demokratische und auch keine korrekte ist.

Herr Richner hat selbst auf ein weiteres Problem hingewiesen: Welche Argumentation soll dann allenfalls der Regierungsrat mit welcher Gewichtung aufnehmen, wenn aus unterschiedlichen, gegnerischen Standpunkten eine Vorlage bekämpft wird? Es kann sogar soweit gehen, dass sich die gegnerischen Standpunkte gegenseitig aufheben. Das ist auch schon vorgekommen. Herr Richner kann nun sagen, dann sollen beide Standpunkte dargelegt werden. Ich denke aber, wir sollten bestrebt sein, dem Stimmbürger und der Stimmbürgerin letztlich auch eine Botschaft zu unterbreiten, die verkraftbar und lesbar ist. Wir müssen uns hier deshalb meines Erachtens auf jene Vorlagen beschränken, wo das möglich ist. Das ist bei den Initiativbegehren möglich. Da kommt das Anliegen ja auch aus dem Volk und dementsprechend soll dieses Volksbegehren auch in der Botschaft argumentativ aufgegriffen werden!

Hingegen bei Gesetzesvorlagen ist das anders: Da ist die Diskussion im Grossen Rat und die Stimmungslage, die gegnerischen Standpunkte im Rat sollen dann aufgegriffen werden. Aus diesen Gründen ist der Vorschlag von Herrn Richner nicht durchführbar und auch nicht tauglich. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen!

Sämi Richner, Auenstein: Nicht durchführbar? Natürlich ist dieser Vorschlag durchführbar! Man muss natürlich nicht warten, bis die Parteien über ihre Parolen abgestimmt haben. Es ist richtig, dass die Argumente im Grossen Rat einge-

bracht werden. Wenn sich daraus Neinkomitees bilden, dann müssen diese halt genug früh an den Regierungsrat gelangen. Auf diese Weise ist die Durchführung möglich. Die Argumente werden dann nicht vom Regierungsrat vorbereitet, sondern kommen aus den Neinkomitees heraus. Das erachte ich als wesentlich!

Abstimmung:

Der Antrag Richner wird von einer offensichtlichen Mehrheit abgelehnt.

§§ 17 Abs. 6, 22, 25 lit. d, 27 Ziff. 4 lit. a

Zustimmung

§ 27a

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Antrag auf einen neuen Absatz 3 vor.

Walter Gloor, Niederlenz: In der 1. Lesung wurde der Prüfungsantrag, wonach der Gemeindeammann und der Vizeammann in einer separaten Wahl bestimmt werden können, mit 85 zu 23 Stimmen überwiesen.

Nach der neuen Botschaft für die 2. Lesung ist es in rechtlicher Hinsicht möglich, den Gemeinden den Entscheid zu überlassen. Die Kantonsverfassung lässt eine Regelung des Wahlverfahrens auf Gemeindeebene zu. Der Kanton Aargau hat sehr unterschiedliche Gemeindestrukturen. Ich finde es schade, dass der Regierungsrat aus politischen Überlegungen eine einheitliche, kantonale Regelung vorzieht. Eine knappe Mehrheit der SVP ist für eine Flexibilität auf Gemeindeebene und ich stelle Ihnen deshalb den Antrag, § 27a mit folgendem Absatz 3 zu ergänzen: "Der Gemeindeammann und der Vizeammann können in einer separaten Wahl bestimmt werden."

Bei der Gemeindeorganisation leben wir auch mit zwei Systemen: Mit dem ordentlichen Modus der Gemeindeversammlung und dem ausserordentlichen der Einwohnerräte. Ich ersuche Sie, meinem Antrag zuzustimmen!

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen dazu aus dem Plenum vor.

Denise Widmer, Brugg, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 18: Auch aus der Kommissionsmitte wurde dieser Antrag gestellt, die Gleichzeitigkeit der Gemeindeammann- und Vizeammannwahl mit einer Kann-Formulierung den Gemeinden zu überlassen. Ein wichtiges Anliegen der vorliegenden Gesetzesrevision ist aber genau die Straffung der Wahlvorgänge, so dass eine entsprechende Regelung keine Änderung zum alten Gesetzestext bringt. Die Kommission hat sich deshalb mit 9 zu 1 Stimme, bei 7 Abwesenden, gegen den Antrag ausgesprochen.

Regierungsrat Kurt Wernli: Die Argumente sind aufgelistet. Herr Gloor hat uns diesen Antrag ja bereits gestellt und wir haben in der Botschaft die nötigen Ausführungen gemacht. Abklärungen haben insbesondere drei Gründe deutlich gemacht, warum wir an der gleichzeitigen Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann mit den übrigen Gemeinderäten festhalten:

1. Ein Ziel dieser Gesetzesvorlage ist die Straffung der Wahlgänge. Wir wollen die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen vermehrt von unnötigen, zusätzlichen Wahlgängen entlasten.

2. Die gemeinsame Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann mit den übrigen Gemeinderäten hat auch zur Folge, dass das Amt des Gemeindeammanns wesentlich aufgewertet wird, weil durch die gleichzeitige Wahl die entsprechenden Wahlvorbereitungen durch politische Gruppierungen, Parteien oder Organisationen klar im Vorfeld zu evaluieren haben, wer sich für dieses sehr wichtige Amt in der Gemeinde eignet. Bei dieser Vorevaluation wird man dann entsprechend auch die Vorschläge unterbreiten und sagen: Diese Person ist geeignet für das Gemeindeammannamt bzw. das Vizeammannamt und wir schlagen diese Person jetzt schon bei der Gesamtwahl für dieses Amt vor. Das bedingt natürlich, dass man sich bereits bei der Bestellung der Gesamtbehörde intensiv mit der Bestellung des Ammannamtes auseinandersetzt und gezielt eine Person dafür aussucht und vorschlägt. Der Vorschlag von Herrn Gloor verlangt, dass die Möglichkeit besteht, zuerst die gesamte Behörde zu bestellen und dann zu prüfen, wer für das Ammannamt vorzuschlagen ist. Möglicherweise wurden diese Vorschläge schon vorher geprüft, das schliesse ich nicht aus, aber das ist der entscheidende Unterschied. Wir sind der Meinung, die Aufwertung des Ammannamtes ist derart prioritär an die Hand zu nehmen, dass die Gleichzeitigkeit es rechtfertigt.

3. Wir sind auch der Meinung, dass sich hier eine Vereinheitlichung im Kanton rechtfertigen lässt. Wenn wir unterschiedliche Formen haben, so dass jede Gemeinde ihre Organisation selbst bestimmt, dann kann das zu Verwirrungen führen, insbesondere im Vorfeld der Auseinandersetzungen in den Medien. In den einen Gemeinden wird dann dieses System angewandt und in andern das andere. Das kann zu Verwirrungen führen. Deshalb ist es opportun, hier für alle Gemeinden das gleiche System anzuwenden. Aus diesen Gründen halten der Regierungsrat und auch die Kommission an der Fassung aus der 1. Lesung fest. Ich bitte Sie, dieser ebenfalls zuzustimmen!

Rolf Urech, Hallwil: Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Gloor zu unterstützen. Wir haben das bereits in der 1. Lesung diskutiert und ich wiederhole mich: Es ist nicht in jeder Gemeinde in diesem Kanton klar, wer als Ammann bzw. als Vizeammann in Frage kommt. Es ist zudem auch nicht klar, ob alle, die sich zur Verfügung stellen, dann auch als Gemeinderat gewählt werden. Es gibt in vielen Gemeinden noch den schönen Umstand, dass mehr Kandidaten da sind, als Sitze zu vergeben sind. Solche Gemeinden gibt es noch! Dann kann es sein, dass mit der Unterstützung der Feuerwehr oder anderen Gemeindeorganisationen irgendjemand als Gemeindeammann gewählt würde, aber zum Gemeinderat reicht es nicht. Dann gibt es auch 2 Wahlgänge. Auch die Aussage, man müsse im ganzen Kanton besorgt sein, gleiche Wahlvoraussetzungen zu schaffen, sticht nicht. Das interessiert niemanden, wenn er den Wohnort wechselt, ob er nun einmal oder zweimal zur Urne gehen muss, wenn die Gemeinde das nun so bestimmt hat. Ich erinnere auch noch an das Schulgesetz und an das Leitbild Schule: Da haben wir mal beschlossen, dass die Schule 6 Tage dauert und jene Gemeinden, die wollen, können auch auf 5 Tage reduzieren. Man hat das jetzt umgedreht: Heute könnte eine Gemeinde, die das wollte, per Gemeindeabstimmung wieder die 6 Tagesschule einführen. Das wäre dann auch nicht im ganzen Kanton gleich. Der Vorschlag von Herrn Gloor ist human, denn er will eine Kann-Formulierung. Dann sollen doch die

Gemeinden das selbst lösen können und nicht vom Kanton vorgeschrieben bekommen. Ich garantiere Ihnen: In kleinen Gemeinden wird es trotz dieses Wahlmodus mit der direkten Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann mehrheitlich 2 Wahlgänge brauchen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag von Herrn Gloor zu unterstützen!

Rudolf Stutz, Neuenhof: Wir hören jetzt zum dritten Mal die gleichen Argumente! Sie haben gehört, wie das Stimmenverhältnis in der Kommission war. Ich weise darauf hin, dass wir doch klare Gesetze möchten und es nicht wieder einzelnen Gemeinden überlassen, wie sie etwas regeln könnten. Das bedeutete nämlich, dass all diese Gemeinden ihre Gemeindeordnungen wieder ändern müssten, was doch sicher nicht der Sinn der Sache sein kann. Herr Regierungsrat Wernli hat es gesagt: Wir müssen uns entscheiden, wenn wir an eine Wahl herangehen, wen wir für ein solches Amt bestimmen und vorschlagen wollen. Die Wichtigkeit des Amtes geht mir hier auch vor und wir dürfen es deshalb nicht auf Geplänkel in den Gemeinden ankommen lassen, sondern müssen Farbe bekennen! Wir müssen uns ja so oder so für eine Wahl entscheiden. Diese können wir auch vorher treffen und die Wichtigkeit des Amtes verlangt, dass wir das richtig vorbereiten und dann treffen wir - so glaube ich jedenfalls - auch die richtige Wahl.

Hans Stutz-Lang, Islisberg: Das bisherige System zur Wahl von Ammann und Vizeammann hat sich meines Erachtens in allen Gemeinden bewährt. Ich bin dafür, dass alle Gemeinden das gleiche System haben, nämlich jenes, das wir heute schon kennen. Der Kanton Zürich hat ja schon lange das andere System, bei welchem der Präsident im Zusammenhang mit dem ganzen Gemeinderat gewählt wird und der Vizeammann innerhalb des Gremiums dann bestimmt wird. Wenn man die Zeitung in der letzten Zeit gelesen hat, dann konnte man feststellen, dass diese Gemeinderatsmandate gar nicht mehr so begehrt sind. Viele Gemeinden müssen herumspringen, um genügend Kandidaten aufzutreiben. Es kam in den letzten Jahren immer wieder vor, dass Gemeinderäte in stiller Wahl gewählt wurden, weil keine anderen da waren. Ich meine, dass man allen, die in so eine Behörde gewählt werden, die gleiche Chance geben sollte. Wenn in einem 1. Wahlgang nicht alle durchkommen und nun im 2. Wahlgang plötzlich ein neuer Kandidat erscheint, so hat er nicht mehr das gleiche Recht, wie die andern. Ich bin der Meinung, dass man von diesen Leuten dann den Besten wählen sollte und das geht nur, wenn man zweimal wählt.

Vorsitzender: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr dazu vor.

Regierungsrat Kurt Wernli: Eine Nachbemerkung zum Votum von Herrn Stutz betreffend der stillen Wahlen: Gerade das ist für mich eines der Hauptargumente, dass wir die Gemeindeammannbestimmung vorher festlegen. Es darf ja nicht sein, dass der höchste Beamte, die höchste Beamtin in der Gemeinde gewissermassen durch stille Wahlen zu ihrem Amt kommen könnte. Das ist meines Erachtens sicher nicht die Meinung der Stimmbürgerinnen und der Stimmbürger. Deshalb ist es sinnvoll, dass diese Wahl gleichzeitig stattfindet. Dieses Amt verdient es auch, dass wir sorgfältige Vorbereitungen treffen. Ich bin zuversichtlich, dass die Gemeinden das wie bisher sehr gut und sorgfältig machen werden.

Abstimmung:

Für den Antrag Gloor: 64 Stimmen.
Dagegen: 54 Stimmen.

§§ 29a, 30, 30a

Zustimmung

§ 30b

Alexander Hürzeler, Oeschgen: Aufgrund der Abstimmung bei § 27 und der dort erfolgten Einführung eine Kann-Formulierung erscheint es mir nötig, unter § 30 b (neu) Folgendes zu ergänzen: "Bei der Wahl des Ständerates, des Regierungsrates, des Gemeinderates, des Gemeindeamanns und des Vizeamanns ist § 30a nicht anwendbar." Der Einschub 'Gemeindeamann und Vizeamann' erscheint mir nötig, ansonsten wäre es denkbar, dass für diese eine stille Wahl denkbar wäre, was aus meiner Sicht vom Volk nicht erwünscht wird. Falls es also eine Gemeinde gibt, die in zwei Wahlgängen Gemeinderat und abschliessend Ammann und Vizeamann bestimmt, wäre es nötig, diese beiden Worte hier zu ergänzen.

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum dazu vor.

Regierungsrat Kurt Wernli: Prima vista gesehen, ist für mich die Formulierung, wie sie im Text vorhanden ist, ausreichend, so dass auf jeden Fall auch für Ammann und Vizeamann eine Urnenwahl stattfinden müsste. Aber die Verdeutlichung schadet nichts und zeigt auch deutlich, dass wir das in jedem Fall wollen. Meines Erachtens können wir das aufnehmen, ohne dass ich jetzt überprüfen kann, ob es absolut notwendig ist oder nicht. Aber schaden tut es auf jeden Fall nichts!

Vorsitzender: Nützt's nüt, so schad's nüt!

Abstimmung:

Dem Antrag Hürzeler wird mit 85 Stimmen, ohne Gegenstimme, zugestimmt.

§ 32 Abs. 1 und 5

Denise Widmer, Brugg, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 18: Entgegen dem Antrag der Regierung entschied sich die Kommission einstimmig für die längere Frist von 10 Tagen zwischen zwei Wahlgängen. Diese 10 Tage erlauben es den Parteien, einen Kandidierenden auszuwechseln, Parteitage zu veranstalten und damit die Auswahl demokratisch und basisnah zu gestalten.

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Antrag vor.

Erwin Berger, Boswil: Ich stelle Ihnen zu § 32 Abs. 1 eine Ergänzung als Antrag. In diesem Paragraphen wird umschrieben, dass, wer am 2. Wahlgang teilnehmen möchte, durch mindestens 10 Stimmberechtigte angemeldet werden muss. Ich nehme an, dass dieses Prozedere auch diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten über sich ergehen lassen müssen, welche bereits beim 1. Wahlgang mit 10 Unterschriften angemeldet waren. Ich bin der Meinung, dass solche Kandidaten automatisch für den 2. Wahlgang angemeldet sind, sofern sie ihre Kandidatur nicht zurückziehen. Deshalb müssen Kandidatinnen und Kandidaten, welche zum 1. Wahlgang bereits mit 10 Unterschriften gemeldet wurden, die Unterschriften zum 2. Wahlgang nicht noch einmal

beschaffen, sondern nur jene, die erst zum 2. Wahlgang antreten. Mein Antrag lautet deshalb als Ergänzung zu Absatz 1: "...sofern die Anmeldung nicht bereits im 1. Wahlgang gemäss § 29a erfolgt ist und diese nicht zurückgezogen wurde." Das ist eine Schikane, die wir jetzt abbauen können! Ich bitte Sie, diesem Ergänzungsantrag zuzustimmen.

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen aus dem Plenum vor.

Denise Widmer, Brugg, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 18: In der Kommission wurde nicht über diesen Antrag diskutiert. Ich lege daher meine eigene, persönliche Sicht dar: Wir wollten mit dieser Teilrevision eine Straffung des vorliegenden Gesetzes machen und nicht in Bereichen, die bisher sehr gut geklappt haben, noch Ergänzungen anbringen.

Regierungsrat Kurt Wernli: Der Vorschlag von Herrn Berger hat durchaus eine gewisse Berechtigung. Wir wollen ja durch Gesetze das Verfahren straffen und nicht nur die Gesetze als solche. Ich halte aber fest: So oder so muss für den 2. Wahlgang eine verbindliche Erklärung vorliegen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin gewillt ist, noch einmal anzutreten. Jetzt kann man natürlich davon ausgehen, dass jene, die ihre Kandidatur nicht zurückziehen, sich automatisch für den 2. Wahlgang anmelden. Das ist eine Möglichkeit. Immerhin ist dann aber festzustellen, dass das zuständige Wahlbüro die 10 Tage abwarten muss, ob ein Rückzug erfolgt oder nicht, um dann festzustellen, ob eine Kandidatur nach wie vor vorliegt. Wir sind allerdings der Meinung, hier sei im Sinne des Gesetzestextes noch einmal die klare Bestätigung einzuholen. Es ist eine sauberere und klarere Voraussetzung, wer wirklich für den 2. Wahlgang kandidiert. Wenn es für den 1. Wahlgang gelungen ist, diese 10 Stimmberechtigten zu gewinnen, dann sollte das eigentlich auch für den 2. Wahlgang keine Schwierigkeiten bereiten. Wir wollen ja ein transparentes, offenes und sauberes Verfahren erlangen. Das ist die Zielsetzung. Damit hätten wir meines Erachtens diese Situation geschaffen. Bei einer Rückzugssituation bleibt immer eine gewisse Ungewissheit. Es kann durch die postalische Zustellung eine Verzögerung erfolgen. Es kann durch Abwesenheit des Kandidierenden eine Verzögerung erfolgen usw.. Wer sich definitiv mit diesen 10 Stimmberechtigten anmeldet, der bekundet auch öffentlich, dass er gewillt ist, noch einmal anzutreten. Ich neige in Abwägung der beiden Varianten zum Text, wie er hier vorliegt. Wenn Sie aber der Variante von Herrn Berger zustimmen, dann passiert vermutlich nicht viel. Es ist auch ein gangbarer Weg.

Abstimmung:

Für den Antrag Berger: 47 Stimmen.
Dagegen: 48 Stimmen.

Im Übrigen Zustimmung

§§ 33, 34 Abs. 1, 35 Abs. 2

Zustimmung

Vorsitzender: Wir kommen zu den aufgehobenen Paragraphen.

§§ 37 - 39

Denise Widmer, Brugg, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 18: Erneut wurde der Antrag auf Beibe-

haltung der Versammlungswahl in der Kommission gestellt. Nach einer Kurzdiskussion kam ein Antrag auf Abbruch der Diskussion. Dieser wurde überwiesen. Nachher obsiegte der Antrag auf Abschaffung der Versammlungswahl mit 7 zu 3 Stimmen.

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Antrag vor.

Alice Liechti-Wagner, Wölflinswil: Wiederum mache ich mich zusammen mit der CVP-Fraktion und 13 kleinen Gemeinden stark für die Versammlungswahl. Ich versichere Ihnen: Bei einer eventuellen Abschaffung wären wir betroffen und enttäuscht! Wir hängen halt auch emotional daran, weil es noch gelebte Gemeindeautonomie ist, die niemandem wehtut. Sie ist speziell und macht unsere Gemeinden attraktiv. Richtig dafür begeistern kann sich vermutlich wirklich nur, wer es miterlebt hat. Ich habe verschiedentlich einen Ablauf aus Wölflinswil geschildert. So ist es wirklich! Lasst uns diese guten Begegnungsmöglichkeiten und Anlässe! Wie bis anhin wird höchstwahrscheinlich niemand im Dorf Einspruch dagegen erheben. Das sind Traditionen. Wären jeweils genug Stimmberechtigte an einer Gemeindeversammlung, gäbe es auch da endgültige Beschlüsse ohne Referendumsmöglichkeit. Das Argument der Rechtungleichheit zählt also nicht. Doch die Argumente sind genannt. Etwas kämpferisch und mit grosser Überzeugung stelle ich noch einmal den Antrag, der Wiederaufnahme der §§ 37 - 39 zuzustimmen!

Dr. Ernst Kistler, Brugg: Ich unterstütze den Antrag von Frau Liechti. In der ersten Kommissionssitzung wurde die Versammlungswahl mit einer Kanterniederlage abgeschmettert. Im Grossen Rat sah es dann nicht mehr so dramatisch aus. In der Zwischenzeit hat sich auch die FDP-Fraktion eindeutig für eine Beibehaltung der Versammlungswahl entschieden. - Was haben Sie alles erfahren? Sie haben in der Aargauer Zeitung einen Stimmungsbericht von Frau Gross- und Gemeinderätin Liechti gelesen, Sie sind von den Gemeinden gebeten worden, die Versammlungswahl doch bestehen zu lassen, und auch die AZ hat in ihrem redaktionellen Teil vom letzten Samstag darauf hingewiesen, dass eigentlich nichts für die Abschaffung spreche und die Argumente an den Haaren herbeigezogen seien. - Die Versammlungswahl ist offensichtlich ein ungeliebtes Kind gewisser Regierungsräte. 1975 wollte der Regierungsrat die Versammlungswahl bereits abschaffen, dies unter der Federführung des sozialdemokratischen Regierungsrates Louis Lang. Der Antrag wurde abgeschmettert. 1992 ging es um sehr tiefgreifende Revisionen, wichtigere als wir sie heute beschliessen. Die Versammlungswahl wurde damals mit keinem Wort gestreift und blieb unangefochten, damals unter der Leitung des freisinnigen Regierungsrates Victor Rickenbach. Heute steht wieder ein Sozialdemokrat an der Spitze des Departementes des Innern und wieder soll es abgeschafft werden. Ist das Zufall oder ursächlich? Wir überlassen die Beantwortung den Parteiideologen. Wir stellen aber fest, dass sich die Situation gegenüber 1992 nicht geändert hat: Keine neue Verfassung, kein böser Entscheid aus Lausanne, das Umfeld ist gleich geblieben usw., und es spricht nichts dafür, die Versammlungswahl heute nun endgültig zu liquidieren. Es erscheint uns eher als Zwängerei.

Was spricht gegen die Versammlungswahl? Der Umstand, dass möglicherweise gewisse Stimmbürger oder Stimmbürgerinnen nicht teilnehmen können, weil sie verhindert sind.

Aber es gibt einen grossen Unterschied zwischen nicht teilnehmen können und nicht teilnehmen wollen. Viele könnten schon, wenn sie nur wollten! Der vielbemühte Soldat erhält selbstverständlich Urlaub, der Lok-Führer kann seinen Dienstplan einteilen, der Betreuer kann einen Stellvertreter organisieren usw.. Sie sehen also: die Gruppe derer, die verhindert sind, schwindet auf eine ganz kleine, bescheidene Zahl zusammen. Diese kleine Gruppe bleibt auch dann bestehen, wenn Sie die Wahlen schriftlich durchführen. Denn Sie können nicht garantieren, dass jedermann Gelegenheit hat, an den Wahlen teilzunehmen. Was passiert, wenn ein Bürger die Wahlen anfiht? Dann müssen halt die Richter ins Geschirr. Das ist nicht tragisch, dafür sind sie angestellt. Wie diese dann entscheiden, wissen wir nicht. Bei Gott bei den Gerichten ist alles möglich! Wir müssen hier keinen Entscheid vorwegnehmen.

Was spricht nun aber für die Versammlungswahl? Wir haben hierzu die Worte von Frau Liechti in ihrem Leserbrief gelesen. Es geht um den speditiven Abschluss: An einem Anlass werden die Kandidaten gekürt und alles findet unactu statt. Es geht weiter darum, dass bei solchen Wahlen der Kitt zwischen Wahlkörper und den gewählten Personen viel grösser ist. Wenn sie einander in die Augen schauen können, entsteht ein ganz anderes Verantwortungsgefühl, als wenn sie ihre Wahl in einem Brief mitgeteilt erhalten. Es führt schliesslich dazu, dass am Schluss eine gemeinsame Wahlfeier stattfindet. Nicht die CVP im "Kreuz", die SVP in der "Heimat", die FDP im "Kohlenhof" und die SP im "Goldenen Ochsen" oder umgekehrt, nein, sie feiern am selben Ort. Es gibt keine Zersplitterung, und das fördert das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Verantwortung.

Die Versammlungswahl ist auch ein Akt der Kultur! Wer lächelt denn hier? Wer lächelt über den Umstand, dass dies für diese Gemeinden wichtig sein könnte? Ist es denn unvorstellbar, dass gewisse kleine Gemeinden nicht viele kulturelle Angebote haben und derartige Akte benötigen? Nicht alle Gemeinden haben ein Kunsthaus oder eine Galerie oder einen Fastnachtsanlass! Kleine Gemeinden brauchen derartige, herausragende Ereignisse, an denen sie sich treffen können, um wichtige Entscheide zu treffen. Wer lächelt, der lächelt aus Überheblichkeit, aus Arroganz, die "classe politique" lässt grüssen oder vielleicht auch aus Unsicherheit.

Der Hauptgrund für mich ist aber die Gemeindeautonomie, die sehr hochzuhalten ist. Sie besagt, dass all die 3'000 Gemeinden in der Schweiz möglichst viel selbstständig und autonom regeln sollen. § 5 Abs. 2 der Kantonsverfassung verweist auf die Gemeindeautonomie; sie hat aber Wichtigkeit über den Kanton hinaus. Wir sollten nicht ohne Not den Gemeinden etwas wegnehmen, was sie behalten möchten.

Die SP ist ja für Minderheiten, hat ein Herz für kleine Minderheiten: Deshalb fordere ich Sie auf: Haben Sie doch ein Herz und Verständnis für die kleinen Gemeinden, die die Versammlungswahl beibehalten wollen! - Die FDP ist für einen schlanken Staat: Warum also vorschreiben? Warum Einfluss nehmen? Laufen lassen, überlassen wir das doch den Gemeinden! - Die SVP ist für die Subsidiarität! Richtig! Sie sagen sich zu Recht, dass wir Brüssel nicht brauchen für das, was Bern entscheiden kann, wir brauchen nicht Bern, was Aarau entscheiden kann, und wir brauchen auch nicht Aarau, was die Gemeinden entscheiden können. - Der CVP muss ich nichts sagen. Sie haben in ihren Reihen so viele starke Gemeindeammänner, Gemeinderäte und Gemeinde-

schreiber, die wissen, dass die Gemeinden organisieren können. Den übrigen Parteien sage ich: Denkt an den gesunden Menschenverstand!

Dieter Märki, Mandach: Als Vertreter einer kleinen Gemeinde beantrage ich Ihnen, wie in der 1. Lesung, die Gemeindeversammlungswahl beizubehalten. Wie schon erwähnt, sind es noch 13 Gemeinden, die das Versammlungswahlssystem haben. Es geht nicht nur um alte Traditionen, sondern um eine sinnvolle Abwicklung der Wahlen in kleinen Gemeinden. Ich bitte Sie, die §§ 37-39 so zu belassen, wie das geltende Recht es aufzeigt. Eine grosse Mehrheit der SVP-Fraktion ist gleicher Meinung.

Marcel Züger, Umiken: So erzursozialdemokratisch ist dieses Anliegen nicht, wie es Herr Kistler dargestellt hat. Bevor nun aber meine Fraktionsmutter wieder über mich herfällt, betone ich, dass ich als Einzelvotant spreche! Was ist Demokratie? Demokratie ist Volksherrschaft! Nicht die Regierung, nicht die Gerichte, nicht die Medien als vierte Macht im Lande und auch nicht der Grosse Rat hat das letzte Wort, sondern das Volk. Es geht hier nicht darum, ob die Versammlungswahl gut oder schlecht ist, sondern es geht um die Frage, ob wir von Obrigkeit die Gemeinen zu ihrem Glück zwingen wollen oder ob wir das Volk entscheiden lassen wollen. Es geht darum, dass die Gemeinden Freiheit brauchen, ob sie selbst gescheitert werden wollen oder ob wir das für sie übernehmen müssen. Die Gemeinden brauchen Freiheit! Wir dürfen nicht ständig mehr Aufgaben abwälzen, immer mehr Schraubzwingen anlegen ohne eine Gegenleistung zu erbringen. Die Gemeinden leben von mündigen Bürgerinnen und Bürgern. Lassen wir sie deshalb selbst entscheiden, wie sie sich auf Gemeindeebene organisieren wollen. Haben wir Vertrauen in jene, von denen wir alle hier selbst gewählt wurden!

Max Chopard-Acklin, Untersiggenthal: Ich spreche als Vertreter der SP-Fraktion. Zur "classe politique" gehöre ich bestimmt nicht, Herr Kistler! Ich bin vermutlich der letzte hier drin, der eine Fabrikhalle noch von Innen kennt, also verschonen Sie mich mit solchen Anwürfen! Wir haben ein Herz für Demokratie und dazu gehört eben auch, dass nicht ausgegrenzt wird, wissentlich oder unwissentlich. Eine Versammlungswahl aber grenzt aus! Das haben wir bereits in der 1. Lesung besprochen: Sie grenzt Leute aus, die aus verschiedenen familiären oder dienstlichen Gründen, wegen eines Krankenhausaufenthaltes, Invalidität, Teilinvalidität usw. nicht an der Versammlungswahl teilnehmen können. Es ist nicht dasselbe wie eine Urnenwahl. Das ist einfach nicht wegzudiskutieren. Deshalb gibt es auch rechtliche Bedenken. Die Regierung hat das wiederholt dargelegt. Ein Votant hat heute gesagt, dass wir heute zum 3. Mal dieselben Argumente hören. Ich kann ihm Recht geben. Auch bei diesem Paragraphen hören wir dieselben Argumente und haben schon dreimal anders entschieden und es sind keine neuen Argumente auf dem Tisch. Deshalb bleibt die SP bei der 1. Lesungsvariante. Es ist nicht ein Kind der SP, die Versammlungswahl abzuschaffen, aber es leuchtet der SP ein. Genauso haben Sie in der Mehrheit bereits ein 3. Mal votiert. Ich kann diese Kehrtwenden beispielsweise in der SVP nicht ganz nachvollziehen.

Vorsitzender: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Kurt Wernli: Herr Kistler: Es ist kein ungeliebtes Kind von mir! Überhaupt nicht und ich werde den

Entscheid, den Sie fällen mit Fassung tragen und kein Herzblut vergiessen, denn es ist kein bevorzugtes Kind, das ich nun in dieser Revision durchboxen möchte! Ich kann schlussendlich mit beiden Fassungen leben. Ich will Ihnen aber doch noch einmal die Argumente des Regierungsrates vortragen, die zu dieser Änderung führen. Es haben sich doch gewisse Dinge verändert, Herr Kistler:

1. Das Stimmverhalten der Bürgerinnen und Bürger hat sich in den letzten Jahren wesentlich verändert. Insbesondere sind auch die Stimmmöglichkeiten diesem Stimmverhalten angepasst worden. Wir haben das briefliche Wahl- und Abstimmungsrecht eingeführt, um diesem Stimmverhalten entgegenzukommen. Ich stelle fest, dass heute gut 50 % jener, die noch an einer Abstimmung oder an einer Wahl teilnehmen, von diesem Recht Gebrauch machen, Tendenz: zunehmend.

Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen sind ebenfalls festzuhalten. Es ist nun wirklich nicht so, dass alle Bürgerinnen und Bürger im wirtschaftlichen Prozess jederzeit über ihre Zeit verfügen können. Insbesondere gibt es durchaus noch Angestellte oder Kaderleute, die in einem wirtschaftlichen Prozess stehen, wo sie nicht einfach hingehen und für die Gemeindeversammlung Freizeit verlangen können. Leider ist das nicht der Fall, da an vielen Orten auch die wirtschaftliche Situation eine solche Freistellung nicht ermöglicht! Kommt hinzu, dass durchaus auch im Betreuungsdienst, im Pflegebereich oder in der Versorgung man diese Flexibilität jederzeit hat. Wir haben in der Zwischenzeit das Frauenstimmrecht eingeführt, haben dadurch die Gleichberechtigung noch nicht vollständig vollzogen aber einen Schritt weitergebracht und insbesondere ist die Betreuungssituation in den Familien heute anders anzugehen. Letztlich ist die rechtliche Erwägung, wie sie hier vorgetragen worden ist, ausschlaggebend. Wir müssen heute die Rechtssituation ernstnehmen und es darf nicht sein, dass bei der wichtigsten Wahl in einer Gemeinde jemand ausgeschlossen wird. Gerade aus diesen Gründen ist dieses Gut sehr hoch zu werten und das führt die Regierung dazu zu sagen, dass wir allen Bürgerinnen und Bürgern die Wahlmöglichkeit erschliessen müssen.

Sie sind für straffere Wahlgänge. Mich hat natürlich der Entscheid des Grossen Rates erstaunt, dass man nun in diesem Zusammenhang eine Straffung der Wahlgänge will, aber gleichzeitig die gleichzeitige Wahl von Gemeindeamann und Gemeinderat ablehnt und hier dann für die gemeinsame Wahl am gleichen Abend plädiert! Das ist für mich nicht ganz nachvollziehbar! Die gleichen Leute bringen nun gegensätzliche Argumente an. Wenn Sie aber der Meinung sind, dass wir diese rechtliche Situation ausser Acht lassen können, dann können Sie der Versammlungswahl zustimmen. Die Regierung kommt aus den erwähnten Erwägungen zum Schluss, dass es heute kaum mehr vertretbar ist, diese Versammlungswahl aufrechtzuerhalten. Zum Schluss aber: Ich kann mit beiden Varianten leben!

Abstimmung:

Für den Antrag Liechti: 92 Stimmen.

Dagegen: 52 Stimmen.

Vorsitzender: Damit gelten die §§ 37-39 im geltenden Gesetz weiterhin. Somit haben wir Auswirkungen auf weitere Paragraphen. Wir sind nun in der 2. Lesung und ich bin deshalb der Meinung, dass wir jetzt weiterberaten bis am

Schluss und über den Mittag eine saubere Bereinigung vorgenommen wird, wo weitere Änderungen entstehen, damit wir diese zur Kenntnis nehmen können. Wird gegen dieses Vorgehen opponiert? Das ist nicht der Fall.

§§ 42 Abs. 3 lit. c, 43 Abs. 1, 46 Abs. 1, 47, 48 Marginalie, Abs. 1, 51, 52, 54 Abs. 1, 55 Marginalie, Abs. 1, 2 und 4, 76, II.

Vorsitzender: Auch hier können Änderungen aufgrund der vorherigen Beschlussfassung erwachsen. Unter Vorbehalt der erwähnten Überprüfung über den Mittag behandeln wir diese Paragraphen trotzdem.

Zustimmung

Vorsitzender: Damit sind wir am Schluss der Detailberatung. Ich rufe Rückkommen auf. Bis jetzt liegen dazu keine Anträge vor.

Herbert H. Scholl, Zofingen: Ich bitte Sie, die Synopse auf Seite 8 aufzuschlagen. Es geht um den Paragraphen 27a. Bei diesem Paragraphen hat das Plenum einen neuen, zusätzlichen Absatz beschlossen, welcher lautet: "Gemeindeamman und Vizeamman können in einer separaten Wahl bestimmt werden." Diese zusätzliche Bestimmung ist mit 64 zu 54 Stimmen beschlossen worden. Es haben sich 118 Mitglieder des Rates an dieser Abstimmung beteiligt. Die Übrigen haben darauf verzichtet, ihre Stimme abzugeben oder waren nicht im Saal. Es könnte sein, dass dieser Entscheid nicht ganz bewusst gefällt wurde. Was bedeutet er nun? Ich bitte den Herrn Regierungsrat dazu Stellung zu nehmen. Wir haben in den 232 Gemeinden Gemeindeordnungen, die das zweistufige Verfahren nach dem bisherigen Recht vorsehen. In der 1. Stufe wird der Gemeinderat in einem oder in zwei Wahlgängen gewählt und in der 2. Stufe der Gemeindeamman und der Vizeamman in einem oder zwei Wahlgängen. Diese Gemeindeordnungen werden nicht geändert und sie verstossen in dieser Hinsicht auch nicht gegen das Gesetz über die politischen Rechte in der jetzt beschlossenen Fassung. Die Gemeinden sehen alle ausnahmslos das zweistufige Verfahren vor. Das heisst praktisch, dass das Wahlrecht umgekehrt ist, als wir es beschlossen haben. Es ist nicht so, dass die Gemeinden zu bestimmen haben, ob sie den Gemeindeamman und den Vizeamman in einer separaten Wahl wählen wollen, sondern es ist so, dass die Gemeinden nun ihre Gemeindeordnung dann ändern müssen, wenn sie zum einstufigen Verfahren übergehen wollen, weil eben die Gemeindeordnungen der jetzt beschlossenen Fassung nicht widersprechen. Haben wir das gewollt? Wenn wir das gewollt haben, dass alle Gemeinden nun abstimmen müssen, ob sie zum einstufigen Verfahren übergehen wollen, dann müssen Sie gleich stimmen wie in der 1. Abstimmung. Wenn wir das aber nicht gewollt haben, dann rufe ich all jene, die sich bis jetzt noch nicht an der Abstimmung beteiligt haben, ebenfalls zur Stimmabgabe auf. In diesem Sinne bitte ich Sie nach der Meinungsäusserung des Departementsvorstehers um Rückkommen auf den § 27a und um die Wiederholung der Abstimmung über den Antrag von Herrn Gloor in Kenntnis der Auswirkungen, die diese Abstimmung hat.

Regierungsrat Kurt Wernli: Was Herr Scholl angetönt hat, ist möglicherweise richtig. Meines Wissens sehen die gültigen Gemeindeordnungen sehen jetzt das zweistufige Verfahren vor. Zuerst wird der Gesamtgemeinderat bestellt und in einem 2. Verfahren werden dann aus diesen gewählten 5 Mitgliedern Gemeindeamman und Vizeamman gewählt. Alle 232 Gemeinden sehen dieses Verfahren vor. Der Beschluss des Grossen Rates gemäss Antrag von Walter Gloor mit Absatz 3 bedeutet, dass das bestehende Verfahren rechtsgültig bleibt, es sei denn, eine Gemeinde beschliesst eine Änderung. Das kann sie, das ist ihre autonome Bestimmung. Bis zu dieser Änderung ihrer eigenen Gemeindeordnung bleibt das zweistufige Modell in sämtlichen Gemeinden bestehen. Das ist ihr Beschluss, den ich nicht weiter kommentieren muss.

Vorsitzender: Ich werde dazu einen Kommentar abgeben: Ich bin der Ansicht, dass wir diese Konsequenz ganz sicher nicht vor Augen gehabt haben, als wir den Beschluss gefasst haben. Das glaube ich persönlich! Mehr will ich dazu nicht sagen. Es liegt nun der Antrag auf Rückkommen vor. Ich frage das Plenum: Wird ein Gegenantrag gestellt? Das ist nicht der Fall.

Abstimmung:

Für den Antrag auf Rückkommen auf § 27a Abs. 3: 102 Stimmen.

Dagegen: 28 Stimmen.

Vorsitzender: Rückkommen ist damit beschlossen und die Diskussion zu diesem Paragraphen ist offen.

Rudolf Stutz, Neuenhof: Wenn wir die Botschaft lesen, dann haben wir über die direkte Wahl von Gemeindeamman und Vizeamman abgestimmt. Ich frage mich nun nach diesem Absatz 3, ob Absatz 1 genügend formuliert ist oder ob aus diesem Paragraphen zuwenig deutlich hervorgeht, dass die gemeinsame Wahl stattfinden muss. Herr Gloor hat den Antrag gestellt, dass in einer separaten Wahl das Prozedere bestimmt werden muss. Ich frage mich, wer das bestimmt, die Gemeindeversammlung oder müssen da die Gemeindeordnungen geändert werden? Mir ist es ein Anliegen, dass nun aus dem Gesetzestext klar hervorgeht, dass Gemeindeamman und Vizeamman und Gemeinderäte in einem Wahlgang gewählt werden können. Und mein zweites Anliegen: Ist der nun vorliegende Absatz 1 eigentlich der generelle Beschluss und der Absatz 3 die Variante dazu? Meine Fragen an den Herrn Regierungsrat sind also: 1. Ist § 27a richtig formuliert und 2. ist er das Grundprinzip und Absatz 3 die Variante und wer bestimmt darüber?

Vorsitzender: Herr Regierungsrat, die Mittagspause rettet uns! Sie haben die Gelegenheit, uns neben den anderen offenen Fragen bzw. Bereinigungen dazu eine klare Auslegung zu präsentieren. Ich bitte Sie auch ganz persönlich darum! Ich wünsche allen einen guten Appetit! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 12.30 Uhr.)